



BMW Finance N.V.

's-Gravenhage, Niederlande

Prospekt

für die Zulassung zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung der

Deutsche Mark Inhaber-Teilschuldverschreibungen

der

DM 117 971 000 Annuitäten-Anleihe – A – von 1987/1993-1997

35 471 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,-, Nr. 00 001–35 471
8 250 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,-, Nr. 35 472–43 721,

der

DM 83 259 000 Annuitäten-Anleihe – B – von 1987/1998-2002

25 259 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,-, Nr. 00 001–25 259
5 800 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,-, Nr. 25 260–31 059,

der

DM 56 739 000 Annuitäten-Anleihe – C – von 1987/2003-2007

17 739 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,-, Nr. 00 001–17 739
3 900 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,-, Nr. 17 740–21 639,

der

DM 39 389 000 Annuitäten-Anleihe – D – von 1987/2008-2012

12 389 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,-, Nr. 00 001–12 389
2 700 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,-, Nr. 12 390–15 089,

sowie der

DM 27 028 000 Annuitäten-Anleihe – E – von 1987/2013-2017

9 028 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,-, Nr. 00 001–09 028
1 800 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,-, Nr. 09 029–10 828,

jeweils unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
München

an der Frankfurter Wertpapierbörse

Übernahme, Underwriting und Verkauf

Die Teilschuldverschreibungen der Annuitäten-Anleihen (die „Teilschuldverschreibungen“), wurden von einem internationalen Bankenkonsortium unter Führung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft und Dresdner Bank Aktiengesellschaft übernommen und vom 21. April 1987 an spesenfrei zum Kurs von jeweils 100 %, zuzüglich Börsenumsatzsteuer, freibleibend zum Verkauf angeboten.

Lieferung der Teilschuldverschreibungen

Die Einzelurkunden über die Teilschuldverschreibungen sind ausgeliefert. Sie tragen den Ausstellungsvermerk „s-Gravenhage, im April 1987“. Jede Teilschuldverschreibung ist im Zeitpunkt der Ausgabe mit vier Einlösungsscheinen ausgestattet.

Verwendung der Anleiheerlöse

Der Gesamtnettoerlös der Annuitäten-Anleihen von ca. DM 314,6 Mio dient der langfristigen Finanzierung des BMW-Konzerns.

Wertpapier-Kenn-Nummern:

Teilschuldverschreibungen der Annuitäten-Anleihe – A – : 480 460
Annuitäten-Anleihe – B – : 480 461
Annuitäten-Anleihe – C – : 480 462
Annuitäten-Anleihe – D – : 480 463
Annuitäten-Anleihe – E – : 480 464

Besteuerung/Sonderkündigung aus Steuergründen

In der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) werden die Zinsen der Anleihe nach dem derzeit geltenden Recht ohne Abzug einer deutschen Kapitalertragsteuer ausgezahlt. Das Bundesfinanzministerium hat bekanntgegeben, daß auf bestimmte Zinszahlungen ab 1. Januar 1989 eine 10 %ige Quellensteuer eingeführt werden soll. Nach den bisherigen Verlautbarungen sollen Zinszahlungen von Schuldnern mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland nicht diesem Quellensteuerabzug unterliegen. Sollte jedoch eine Quellensteuer der nachstehend beschriebenen Art auf die Teilschuldverschreibungen erhoben werden, gelten die Bestimmungen des § 4 der jeweiligen Anleihebedingungen. Dessen jeweilige Absätze (1) und (2) lauten wie folgt:

Die nach den jeweiligen Anleihebedingungen fälligen Annuitäten werden ohne Abzug irgendwelcher gegenwärtig oder zukünftig von oder in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art gezahlt. Sofern irgendwelche solche Steuern oder Abgaben im Wege des Quellenabzuges erhoben werden sollten, wird die Anleiheschuldnerin die zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleihegläubiger den vollen Betrag der Zahlungen erhalten, die im Zeitpunkt einer solchen Zahlung fällig sind. In keinem Fall ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, aufgrund der jeweiligen Bestimmungen der Anleihebedingungen irgendwelche zusätzlichen Beträge wegen Steuern oder Abgaben zu zahlen, denen ein Anleihegläubiger wegen seiner Eigenschaft als Ansässiger der Niederlande oder der Bundesrepublik Deutschland oder aufgrund sonstiger persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen zu den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und nicht allein aufgrund der Tatsache, daß Zahlungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Anleihebedingungen aus den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden.

Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder Auslegung geändert wird, derzufolge irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art auf die Zahlungen von Annuitäten gemäß den jeweiligen Anleihebedingungen im Wege des Quellenabzuges anfallen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen zum ersten Tag eines jeden Kalendermonats zu folgenden Kursen zu tilgen:

Bei Tilgung während des 12-Monats-Zeitraums ab

	– in Prozent des Nennbetrages –				
21.4.	Annuitäten- Anleihe – A –	Annuitäten- Anleihe – B –	Annuitäten- Anleihe – C –	Annuitäten- Anleihe – D –	Annuitäten- Anleihe – E –
1987	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
1988	106,25	106,62	107,00	107,12	107,25
1989	112,89	113,68	114,49	114,75	115,02
1990	119,94	121,22	122,50	122,93	123,36
1991	127,44	129,25	131,07	131,69	132,30
1992	135,40	137,81	140,25	141,07	141,90
1993	111,50	146,94	150,07	151,12	152,18
1994	86,11	156,67	160,57	161,89	163,22
1995	59,12	167,06	171,81	173,43	175,05
1996	30,46	178,12	183,84	185,78	187,74
1997		189,92	196,71	199,02	201,35
1998		156,65	210,48	213,20	215,95
1999		121,17	225,21	228,39	231,61
2000		83,34	240,98	244,67	248,40
2001		43,00	257,85	262,10	266,41
2002			275,90	280,77	285,73
2003			227,92	300,78	306,44
2004			176,59	322,21	328,66
2005			121,66	345,17	352,49
2006			62,88	369,76	378,04
2007				396,11	405,45
2008				327,40	434,85
2009				253,79	466,38
2010				174,95	500,19
2011				90,48	536,45
2012					575,35
2013					475,80
2014					369,03
2015					254,52
2016					131,71

Ausstattung der Teilschuldverschreibungen

Stückelung

Jede Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, innerhalb der jeweiligen Annuitäten-Anleihen untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen mit folgenden Nummernkreisen:

Annuitäten-Anleihe – A – in 35 471 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,–
mit den Nummern 00 001–35 471 und in 8 250 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,–
mit den Nummern 35 472–43 721,

Annuitäten-Anleihe – B – in 25 259 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,–
mit den Nummern 00 001–25 259 und in 5 800 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,–
mit den Nummern 25 260–31 059,

Annuitäten-Anleihe – C – in 17 739 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,–
mit den Nummern 00 001–17 739 und in 3 900 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,–
mit den Nummern 17 740–21 639,

Annuitäten-Anleihe – D – in 12 389 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,–
mit den Nummern 00 001–12 389 und in 2 700 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,–
mit den Nummern 12 390–15 089,

Annuitäten-Anleihe – E – in 9 028 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,–
mit den Nummern 00 001–9 028 und in 1 800 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,–
mit den Nummern 9 029–10 828.

Verzinsung

Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.

Rendite

Für den Erstkäufer der Teilschuldverschreibungen errechnen sich, auf der Basis des Verkaufskurses von jeweils 100 %, Renditen *) von rd.:

6,25 % p.a. (Annuitäten-Anleihe – A –),
6,625 % p.a. (Annuitäten-Anleihe – B –),
7 % p.a. (Annuitäten-Anleihe – C –),
7,125 % p.a. (Annuitäten-Anleihe – D –),
7,25 % p.a. (Annuitäten-Anleihe – E –).

Rückzahlung

Jede Emission wird in jeweils fünf gleichen Beträgen („Annuitäten“), die Kapital und Kapitalzuwachs-erträge enthalten (für Einzelheiten siehe § 2 Absatz (1) der jeweiligen Anleihebedingungen), wie folgt am 21. April eines jeden Jahres zurückgezahlt, und zwar

Annuitäten-Anleihe – A – DM 323,64 für eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1 000,–
und DM 3 236,40 für eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von
DM 10 000,– jeweils in den Jahren 1993 bis 1997,

Annuitäten-Anleihe – B – DM 458,57 für eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1 000,–
und DM 4 585,70 für eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von
DM 10 000,– jeweils in den Jahren 1998 bis 2002,

Annuitäten-Anleihe – C – DM 672,90 für eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1 000,–
und DM 6 729,00 für eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von
DM 10 000,– jeweils in den Jahren 2003 bis 2007,

Annuitäten-Anleihe – D – DM 969,31 für eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1 000,–
und DM 9 693,10 für eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von
DM 10 000,– jeweils in den Jahren 2008 bis 2012,

Annuitäten-Anleihe – E – DM 1 412,63 für eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1 000,–
und DM 14 126,30 für eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von
DM 10 000,– jeweils in den Jahren 2013 bis 2017.

Die Annuitäten werden bei Vorlage der Teilschuldverschreibungen und Einreichung der jeweiligen Ein-lösungsscheine von der Anleiheschuldnerin gezahlt. Die Anleiheschuldnerin ist jedoch bereit, aber nicht verpflichtet, die Annuitäten bei Einreichung der Einlösungsscheine ohne die gleichzeitige Vorlage der Teilschuldverschreibungen einzulösen.

Zahlstellen

Zahlstellen sind die in § 3 der jeweiligen Anleihebedingungen genannten Banken; Hauptzahlstelle ist die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

*) Berechnet nach der finanzmathematischen „internen Zinsfußmethode“, wobei davon ausgegangen wird, daß der Erstkäufer die Teilschuldverschreibungen erst bei Endfälligkeit einlöst.

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand dieses Prospektes sind die Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „Teilschuldverschreibungen“) der

- Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – A – von 1987/1993-1997 im Gesamtnennbetrag von DM 117 971 000 („Annuitäten-Anleihe – A –“)
- Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – B – von 1987/1998-2002 im Gesamtnennbetrag von DM 83 259 000 („Annuitäten-Anleihe – B –“)
- Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – C – von 1987/2003-2007 im Gesamtnennbetrag von DM 56 739 000 („Annuitäten-Anleihe – C –“)
- Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – D – von 1987/2008-2012 im Gesamtnennbetrag von DM 39 389 000 („Annuitäten-Anleihe – D –“)
- Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – E – von 1987/2013-2017 im Gesamtnennbetrag von DM 27 028 000 („Annuitäten-Anleihe – E –“)

(insgesamt die „Annuitäten-Anleihen“) der **BMW Finance N.V.** (die „Anleiheschuldnerin“), begeben unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (die „Garantin“ oder „BMW AG“).

Die Anleiheschuldnerin hat auf Beschluß ihres Vorstandes vom 23. Februar 1987 die Annuitäten-Anleihen begeben.

Die BMW AG hat auf Beschluß ihres Vorstandes vom 17. Februar 1987 für die Annuitäten-Anleihen jeweils entsprechende unbedingte und unwiderrufliche Garantien übernommen.

Allgemeine Informationen

Verantwortung für den Prospekt

Die Anleiheschuldnerin, die Garantin und die unterzeichneten Banken haben die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes übernommen und erklären, daß ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie übernehmen im Rahmen des § 45 Börsengesetz die Prospekthaftung.

Verfügbare Dokumente

Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen können bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 6000 Frankfurt am Main, bzw. bei der Anleiheschuldnerin eingesehen werden.

Geschäftsberichte der BMW AG sowie die geprüften Finanzinformationen der Anleiheschuldnerin sind bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft unter vorgenannter Anschrift erhältlich.

Währungsangaben

In diesem Prospekt werden Angaben von Geldbeträgen auch in Holländischen Gulden (hfl) gemacht. Der amtliche Devisenmittelkurs in Frankfurt am Main betrug am 18. Dezember 1987: hfl 100,- = DM 88,865.

zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwacherträge auf den jeweiligen sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Betrag der Tilgung vom unmittelbar vorhergehenden 21. April bis zum Rückzahlungstermin zu einem Satz von

Annuitäten- Anleihe – A – 6 ¼ % p.a.	Annuitäten- Anleihe – B – 6 ⅝ % p.a.	Annuitäten- Anleihe – C – 7 % p.a.	Annuitäten- Anleihe – D – 7 ⅞ % p.a.	Annuitäten- Anleihe – E – 7 ¼ % p.a.,
--	--	--	--	---

was einer Verzinsung zum gleichen Satz entspricht.

Eine solche Tilgung darf jedoch frühestens zum Ersten des Monats erfolgen, der der tatsächlichen Anwendbarkeit der betreffenden Rechtsvorschrift oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung unmittelbar vorangeht.

Garantien und Negativklärungen

BMW AG hat jeweils eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß den jeweiligen Anleihebedingungen fälligen Beträge übernommen sowie entsprechende Negativ-erklärungen (Verpflichtungserklärungen) abgegeben (§ 7 (2) der jeweiligen Anleihebedingungen).

Eine Negativklärung von BMW Finance N.V. (§ 7 (1) der jeweiligen Anleihebedingungen) liegt vor.

Treuhänderschaft

Die Rechte aus den Garantien, den Verpflichtungserklärungen sowie aus jeder etwa aufgrund § 7 (1) und (2) der jeweiligen Anleihebedingungen gewährten Sicherheiten werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen.

Schuldübernahme

Die Garantin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger sich selbst oder eine andere Gesellschaft, an der BMW direkt oder indirekt beteiligt ist, als Hauptschuldnerin für alle Ver-pflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Anleiheschuldnerin zu set-zen (siehe § 10 der jeweiligen Anleihebedingungen).

Veröffentlichungen

Alle aufgrund der Anleihebedingungen erforderlichen Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und in mindestens einem Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen und Einlösungsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Garantin, der Treuhänderin und der in § 3 der jeweili-gen Anleihebedingungen genannten Banken bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bun-desrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und (nicht ausschließlicher) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Auf einen Blick

BMW Finance N.V.

– Anleiheschuldnerin –

Gründungsjahr: 1983
Sitz: 's-Gravenhage
Gesellschaftskapital: hfl 3 500 000
Geschäftszweck: Finanzierungsgesellschaft

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

– Garantin –

Gründungsjahr: 1916
Sitz: München
Wesentliche Geschäftstätigkeiten: Entwicklung, Fertigung und Verkauf hochwertiger und leistungsfähiger Automobile und schwerer Motorräder.

Fünffjahresübersicht

BMW AG	1982	1983	1984	1985	1986
	– in Mio DM, soweit nicht anders angegeben –				
Umsatz	9 372	11 481	12 932	14 246	14 994
Exportanteil (%)	61,1	59,8	61,1	65,0	65,7
Produktion – Automobile (Einheiten)	378 769	420 994	431 995	445 233	446 438
Produktion – Motorräder (Einheiten)	30 554	28 053	34 001	37 104	32 054
Investitionen in Sachanlagen	753	801	664	907	1 735
Abschreibungen auf Sachanlagen	616	717	708	752	949
Mitarbeiter am Jahresende	40 738	43 169	44 692	46 814	50 719
Grundkapital	600	600	600	600	750
Rücklagen	851	995	1 160	1 320	1 894
Langfristiges Fremdkapital ¹⁾	1 041	926	977	1 082	1 104
Langfristiges Kapital zu					
Anlagevermögen ²⁾ (%)	109,7	110,0	123,3	123,9	113,0
Bilanzsumme	4 626	5 201	5 907	6 573	7 744
Eigenkapitalquote (%)	31,4	30,7	29,8	29,2	34,1
Jahresüberschuß	200	288	330	300	338
Ergebnis je Aktie (DM) (nach DVFA)	24,– ³⁾	37,–	44,–	47,–	39,– ³⁾
Ausschüttung je Aktie von					
DM 50,– Nennwert (DM)	10,–	11,– + 1,–	12,50	12,50	12,50 ⁴⁾
BMW-Gruppe (weltweit)⁵⁾					
Außenumsatz	11 620	14 026	16 484	18 078	17 515
Investitionen in Sachanlagen	1 355	1 001	860	1 376	2 237
Mitarbeiter am Jahresende	47 466	50 158	51 931	53 925	58 062

¹⁾ Pensionsrückstellungen, Guthaben des BMW Unterstützungsvereins e.V., Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren.

²⁾ (Eigenkapital, Sonderposten mit Rücklageanteil, Namens-Gewinn-Scheine, langfristiges Fremdkapital): Anlagevermögen.

³⁾ Nach Kapitalerhöhung.

⁴⁾ DM 6,25 je Aktie aus der Kapitalerhöhung 1986 (dividendenberechtigt ab 1. Juli 1986).

⁵⁾ BMW AG und alle inländischen und ausländischen Tochtergesellschaften, an denen die BMW AG direkt oder indirekt zu mehr als 50 % beteiligt ist.

BMW Finance N.V.

– Anleiheschuldnerin –

Gründung, Sitz und Geschäftszweck

Die BMW Finance N.V. wurde am 14. Juni 1983 als Aktiengesellschaft nach dem Recht der Niederlande gegründet und ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft, München. Der eingetragene Sitz der Anleiheschuldnerin befindet sich in Parkstraat 91, 2514 JG 's-Gravenhage (nachstehend auch „Den Haag“ genannt), Niederlande. Die Anleiheschuldnerin ist im Handelsregister Den Haag unter Nr. 106340 eingetragen.

Satzungsgemäßer Gegenstand der Anleiheschuldnerin ist die Verwaltung und Finanzierung von Konzerngesellschaften und Beteiligungen, die Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang hiermit, einschließlich der Beteiligung am Kapital anderer Gesellschaften, sowie alle damit im weitesten Sinne im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Kapitalisierung

Das autorisierte Aktienkapital der Anleiheschuldnerin beträgt hfl 5 000 000,— und ist eingeteilt in 5 000 Aktien im Nennwert von je hfl 1 000,—. Durch Aktionärsbeschluß vom August 1986 wurde das voll eingezahlte Kapital von hfl 1 000 000,— auf hfl 3 500 000,— erhöht. Die Aktien sind Inhaberaktien.

	31. Dezember 1986 (Berichtigt) ¹⁾
	– hfl Tsd. –
Gesellschaftskapital und Rücklagen	
Autorisiertes Aktienkapital: hfl 5 000 000; davon ausgegeben und eingezahlt: hfl 3 500 000	3 500
Freie Rücklagen	21 500
Einbehaltener Gewinn	1 919
Eigenmittel insgesamt	<u>26 919</u>
Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als vier Jahren	
– gegenüber Kreditinstituten	126 742
– aus Anleihen ²⁾ ³⁾	456 177
AS\$ 100 000 000 14 ½ % Anleihe, fällig 1992, begeben im April 1987 ²⁾	148 360
DM 117 971 000 Annuitäten-Anleihe – A –, fällig 1993-1997, begeben im April 1987 ²⁾	132 788
DM 83 259 000 Annuitäten-Anleihe – B –, fällig 1998-2002, begeben im April 1987 ²⁾	93 716
DM 56 739 000 Annuitäten-Anleihe – C –, fällig 2003-2007, begeben im April 1987 ²⁾	63 865
DM 39 389 000 Annuitäten-Anleihe – D –, fällig 2008-2012, begeben im April 1987 ²⁾	44 336
DM 27 028 000 Annuitäten-Anleihe – E –, fällig 2013-2017, begeben im April 1987 ²⁾	30 423
Langfristige Verbindlichkeiten insgesamt	<u>1 096 407</u>
Kapitalisierung insgesamt	<u>1 123 326</u>
Kurzfristige Verbindlichkeiten	<u>361 127</u>

¹⁾ Um die im Jahre 1987 begebenen aufgeführten Anleihen.

²⁾ Sämtliche Anleiheverbindlichkeiten sind von der BMW AG garantiert. Es wurden folgende Umrechnungskurse zugrundegelegt: AS\$ 1,00 = hfl 1,4836 und DM 1,00 = hfl 1,1256 (30. Juni 1987).

³⁾ Darunter die DM 200 Mio 5 ¼ % Deutsche Mark-Anleihe von 1986/1996, die an der Frankfurter Wertpapierbörse amtlich notiert wird.

Die obige Tabelle ist in Verbindung mit den geprüften Finanzinformationen der Anleiheschuldnerin für das am 31. Dezember 1986 beendete Geschäftsjahr zu lesen, die nachstehend abgedruckt sind.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung der Anleiheschuldnerin obliegt dem Vorstand, dem ein Vorstandsmitglied oder mehrere Vorstandsmitglieder angehören. Die Anleiheschuldnerin wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten. Falls der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, wird die Anleiheschuldnerin gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder beziehungsweise durch ein Mitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Die Vorstandsmitglieder der Anleiheschuldnerin sind gegenwärtig:

- Albert Schneider, München, Leiter Finanzwesen der BMW AG
- Johannes van Goolen, Schelluinen.

Abschlußprüfer

Unabhängige Abschlußprüfer der Anleiheschuldnerin sind gegenwärtig KPMG Klynveld Kraayenhof & Co. (bis 30. Juni 1987: KMG Klynveld Kraayenhof & Co.), Nieuwe Parklaan 97, 2587 BN Den Haag, Niederlande. Sie haben die Finanzinformationen der Anleiheschuldnerin der Geschäftsjahre 1984, 1985 und 1986 geprüft und für jedes dieser Jahre ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Anleiheschuldnerin entspricht dem Kalenderjahr.

Rechtsstreitigkeiten

Die Anleiheschuldnerin ist nicht an Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt, und nach Kenntnis der Geschäftsleitung sind keine Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren gegen die Anleiheschuldnerin anhängig oder zu erwarten, die ihre Finanzlage wesentlich beeinflussen könnten oder seit dem 1. Januar 1985 beeinflußt haben.

Finanzinformationen 1986 der BMW Finance N.V., Den Haag
Bilanz zum 31. Dezember 1986

	31. Dezember 1986 hfl	31. Dezember 1985 hfl
Aktiva		
Finanzanlagen		
– Forderungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als vier Jahren	16 944 000	9 338 153
Umlaufvermögen		
– Guthaben bei Kreditbanken	16 941 828	149 399 791
– Wertpapiere	394 203 835	91 864 512
– Forderungen an verbundene Unternehmen	418 572 109	159 975 061
– Sonstige Vermögensgegenstände	124 948 859	242 674 577
Rechnungsabgrenzungsposten	13 554 687	2 460 284
	<u>985 165 318</u>	<u>655 712 378</u>
Passiva		
Gesellschaftskapital	3 500 000	1 000 000
Freie Rücklagen	21 500 000	3 000 000
Rückstellungen	178 364	1 798 275
Verbindlichkeiten mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens vier Jahren		
– gegenüber Kreditinstituten	126 742 205	139 676 613
– aus Anleihen	456 176 704	98 059 026
Andere Verbindlichkeiten		
– Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	308 380 800	128 670 014
– Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31 694 683	270 600 326
– Sonstige Verbindlichkeiten	21 051 548	3 631 238
Rechnungsabgrenzungsposten	14 022 436	4 815 122
Bilanzgewinn	1 918 578	4 461 764
	<u>985 165 318</u>	<u>655 712 378</u>

Die folgenden Erläuterungen sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Finanzinformationen.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1986

	1986 hfl	1985 hfl
Zinserträge	44 924 733	31 047 052
Sonstige Erträge	348 358	1 473 740
	<u>45 273 091</u>	<u>32 520 792</u>
Verluste aus Wertminderung oder dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens	3 254 474	37 660
Zinsaufwendungen	38 154 845	26 492 242
Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und sonstige Steuern ...	1 039 728	2 261 634
Sonstige Aufwendungen	1 367 230	512 489
	<u>43 816 277</u>	<u>29 304 025</u>
Jahresüberschuß	1 456 814	3 216 767
Gewinnvortrag	4 461 764	1 244 997
Rücklagenzuführung	(4 000 000)	—
Bilanzgewinn	<u>1 918 578</u>	<u>4 461 764</u>

Die folgenden Erläuterungen sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Finanzinformationen.

BMW Finance N.V., Den Haag

Erläuterungen zu den Finanzinformationen 1986

1. BMW Finance N.V.

Die BMW Finance N.V. ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der BMW AG.

2. Allgemeines

Diese Finanzinformationen sind von dem offiziellen Jahresabschluß der BMW Finance N.V. abgeleitet worden. Der Jahresabschluß ist in Übereinstimmung mit den üblicherweise in den Niederlanden anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden.

Eine Kopie des offiziellen Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk wurde gemäß Art. 394, 2. Buch, Abschnitt 8 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches hinterlegt.

3. Bewertungsgrundsätze

Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten oder zum Marktwert am Bilanzstichtag bilanziert, je nachdem, welcher dieser Werte niedriger ist. Jegliche Wertverringerung geht in die Gewinn- und Verlustrechnung ein.

Sonstige Aktiva und Verbindlichkeiten werden zum Nennwert ausgewiesen, Forderungen abzüglich erforderlicher Abschreibungen. In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind Deutsche Mark in Holländische Gulden zu dem am Bilanzstichtag gültigen Mittelkurs umgerechnet worden. Alle anderen Fremdwährungsbeträge sind termingesichert und in Holländische Gulden umgerechnet. Wechselkursdifferenzen gehen in die Gewinn- und Verlustrechnung ein.

4. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen betreffen Darlehen mit Genußrechten in Höhe von 15 Mio DM (hfl 16 944 000) mit einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren. Die Verzinsung ist abhängig vom Dividendensatz, beträgt jedoch mindestens 8,25 %.

5. Bankguthaben

	hfl
Termineinlagen, fällig vor Ende Januar 1987	16 673 920
Kontokorrentguthaben	267 908
	16 941 828

6. Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere betrug am 31. Dezember 1986 ca. hfl 408 Mio.

7. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Diese Forderungen beziehen sich auf Darlehen an verbundene Unternehmen, rückzahlbar in 1987.

8. Sonstige Vermögensgegenstände

	hfl
Erworbene Forderungen	105 352 401
Sonstige	19 596 458
	124 948 859

Die erworbenen Forderungen stammen aus Leasingverträgen über Fahrzeuge und Computerausrüstungen. Die Restlaufzeiten liegen zwischen 3 und 36 Monaten.

9. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Provisionen und Aufwendungen für die Anleihen über A\$ 50 Mio. A\$ 75 Mio und DM 200 Mio wurden aktiviert und werden während der Restlaufzeit der Anleihen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst.

10. Gesellschaftskapital

Im Jahr 1986 erhöhte sich das Gesellschaftskapital um hfl 2,5 Mio. Auf die ausgegebenen Aktien wurde ein Agio von hfl 14,5 Mio gezahlt. Das Kapital ist eingeteilt in 3 500 volleingezahlte Aktien von je hfl 1 000.

11. Freie Rücklagen

	hfl
Stand 1. Januar 1986	3 000 000
Agio aus Kapitalerhöhung in 1986	14 500 000
Einstellung aus Bilanzgewinn	4 000 000
Stand 31. Dezember 1986	21 500 000

12. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als vier Jahren

Die Verbindlichkeiten betreffen Darlehen in Deutscher Mark gegenüber Banken, die in halbjährlichen Raten bis zum 1. April 1994 rückzahlbar sind.

13. Anleihen

Die Verbindlichkeiten betreffen:

- A\$ 50 Mio 13,00 %-Anleihe, begeben am 28. Oktober 1985, fällig 1990
- A\$ 75 Mio 13,75 %-Anleihe, begeben am 10. März 1986, fällig 1996
- DM 200 Mio 5,25 %-Anleihe, begeben am 30. April 1986, fällig 1996

Die Anleihen sind von der BMW AG garantiert. Der Erlös der A\$-Anleihen wurde termingesichert.

14. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten resultieren aus Darlehen von verbundenen Unternehmen, rückzahlbar in 1987.

15. Rechnungsabgrenzungsposten

Die abgegrenzten Erträge betreffen nicht realisierte Wechselkursgewinne im Zusammenhang mit Darlehen, die durch Terminkontrakte gesichert wurden. Diese Beträge werden während der Restlaufzeit der Darlehen zugunsten der Gewinn- und Verlustrechnung aufgelöst.

16. Grundsätze der Gewinnermittlung

Erträge und Aufwendungen werden dem Jahr zugewiesen, in dem sie angefallen sind. Kapitalzuwächse bei Wertpapieren werden in dem Jahr verrechnet, in dem sie realisiert werden.

Bestätigungsvermerk

Wir haben die Finanzinformationen der BMW Finance N.V., Den Haag, für das Geschäftsjahr 1986, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 1986, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1986 sowie den Erläuterungen dazu, geprüft.

Diese Finanzinformationen sind von dem offiziellen Jahresabschluß 1986 der Gesellschaft abgeleitet worden, den wir mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk am 25. Mai 1987 versehen haben.

Nach unserer Ansicht vermitteln diese Finanzinformationen ein getreues Bild der finanziellen Lage der Gesellschaft zum 31. Dezember 1986 und der Ergebnisse für das Jahr 1986.

Den Haag, 9. Juni 1987

KMG Klynveld Kraayenhof & Co.

BMW Aktiengesellschaft

– Garantin –

Gründung, Sitz und Gegenstand

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft ist im Jahre 1916 unter der Firma „Bayerische Flugzeugwerke Aktiengesellschaft“ gegründet worden. Sie erwarb im Jahre 1922 die gesamten Einrichtungen, Patente und Konstruktionen sowie alle aus dem Motorenbau stammenden Rechte und Pflichten der damaligen Bayerischen Motoren Werke Aktiengesellschaft, deren Namen sie seit dieser Zeit führt.

Sitz der BMW AG ist München. Die BMW AG ist im Handelsregister beim Amtsgericht München unter Nr. HRB 42243 eingetragen. In Berlin, Bonn, Bremen, Darmstadt, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Kassel, München, Saarbrücken, Stuttgart bestehen eingetragene Niederlassungen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Motoren und allen damit ausgestatteten Fahrzeugen, deren Zubehör sowie aller Erzeugnisse der Maschinen-, Metall- und Holzindustrie.

Die Gesellschaft ist innerhalb dieser Grenzen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Errichtung und zum Erwerb anderer Unternehmen gleicher oder verwandter Art, zur Beteiligung an derartigen Unternehmen sowie zum Abschluß von Interessengemeinschaftsverträgen und ähnlichen Verträgen.

Kapital

Seit der Kapitalerhöhung 1986 um DM 150 000 000,– beträgt das Grundkapital DM 750 000 000,– und ist eingeteilt wie folgt:

7 190 000 Aktien zu je DM	50,–	Nr. 000 001–7 190 000
225 000 Aktien zu je DM	100,–	Nr. 000 001– 225 000
368 000 Aktien zu je DM	1 000,–	Nr. 000 001– 368 000

Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt und lauten auf den Inhaber.

Die Aktien der BMW AG sind zum Handel und zur amtlichen Notierung an den Wertpapierbörsen zu München, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und Hamburg zugelassen. Im Ausland werden die Aktien an den Wertpapierbörsen in Basel, Genf, Zürich und Wien gehandelt und amtlich notiert.

Kapitalisierung

Die folgende Tabelle zeigt die konsolidierte (Inland) Kapitalisierung von BMW zum 31. Dezember 1986.

	31. Dezember 1986 DM Tsd. (aufgerundet)
Eigenkapital	
Autorisiertes, ausgegebenes und voll einbezahltes Grundkapital	750 000
Rücklagen	
Gesetzliche Rücklagen	592 083
Andere Rücklagen	1 301 939
Rücklagen aus der Konsolidierung	20 892
Konzerngewinn	178 143
	2 843 057
Sonderposten mit Rücklageanteil	45 595
Ausgleichsposten für Anteile im Fremdbesitz	128
Namens-Gewinn-Scheine	70 621
Rückstellungen und Verbindlichkeiten für Versorgungseinrichtungen	881 391
Langfristige Verbindlichkeiten	
Schuldscheindarlehen	60 026
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
– davon durch Grundpfandrechte gesichert (DM 107 605)	527 846
Sonstige Verbindlichkeiten	1 878
	1 587 485
Kapitalisierung insgesamt	4 430 542
Kurzfristige Verbindlichkeiten	1 515 775

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus zwanzig Mitgliedern, und zwar aus zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zehn Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet; zur Zeit sind dies:

Hans Graf von der Goltz, Bad Homburg v.d.H., Vorsitzender
Kurt Golda *), Grönsdorf, stellv. Vorsitzender
Eberhard von Heusinger, Bad Homburg v.d.H., stellv. Vorsitzender, Mitglied des Vorstands der Altana Industrie-Aktien und Anlagen AG
Johann Vilsmeier *), Frauenbiburg bei Dingolfing, stellv. Vorsitzender, Vorsitzender des Betriebsrats der BMW AG, Werk Dingolfing
Johanna Quandt, Bad Homburg v.d.H., stellv. Vorsitzende
Dr.-Ing. E.h. Klaus Barthelt, Erlangen, Vorsitzender des Vorstands der Kraftwerk Union AG
Reinhold Bauer *), Landshut, Vorsitzender des Betriebsrats der BMW AG, Werk Landshut
Helmuth Baumgärtner *), Dingolfing, Mitglied des Betriebsrats der BMW AG, Werk Dingolfing
Klaus Bernhardt *), Frankfurt/Main, Gewerkschaftssekretär
Norbert Fischer *), Frankfurt/Main, Mitglied des Vorstands der IG Metall
Jacob Gilliam *), Seeshaupt, Leiter Technische Zentralplanung der BMW AG
Udo Knop *), Frankfurt/Main, Mitglied des Vorstands der Bank für Gemeinwirtschaft AG
Dr. Wolfgang Leeb, Frankfurt/Main, Mitglied des Vorstands der Dresdner Bank AG
Alois Mathe *), München, stellv. Vorsitzender des Betriebsrats der BMW AG, Werk München
Dr. Hans Meinhardt, Wiesbaden, Vorsitzender des Vorstands der Linde AG
Prof. Dr. Rudolf Nirk, Karlsruhe, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Hans-Erdmann Schönbeck, Gräfelfing bei München, Präsident des Verbandes der Automobilindustrie
Manfred Tögel *), Baierbrunn, stellv. Vorsitzender des Betriebsrats der BMW AG, Werk München
Dr. Dr.-Ing. E.h. Dr. phil. h.c. Kurt Werner, Darmstadt, Vorsitzender der Geschäftsführung der Maschinenfabrik Goebel GmbH
Dr. Kurt Wessing, Düsseldorf, Rechtsanwalt

*) Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.

Vorstand

Der Vorstand, der satzungsgemäß aus zwei oder mehr Personen besteht, setzt sich aus folgenden Herren zusammen:

Dr.-Ing. E.h. Eberhard v. Kuenheim, Vorsitzender, München
Dr. Robert Büchelhofer, Vertrieb, München
Volker Doppelfeld, Finanz- und Betriebswirtschaft, München
Dr.-Ing. E.h. Hans C. Koch, Fertigung, München
Franz Köhne, Personal- und Sozialwesen, München
Dr. Günter Kramer, Vertrieb, München
Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle, Entwicklung, München
Dr. Helmut Schäfer, Einkauf und Logistik, München

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Hauptversammlung und Stimmrecht

Die Hauptversammlung der Gesellschaft, die vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen wird, findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse im Bundesgebiet oder in West-Berlin statt.

Das Stimmrecht jeder Aktie entspricht ihrem Nennbetrag. Je DM 50,— Nennbetrag des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals gewähren eine Stimme.

Abschlußprüfer

Unabhängiger Abschlußprüfer der BMW AG ist gegenwärtig die Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Uhlandstraße 8, D-8000 München. Sie hat die Jahresabschlüsse der BMW AG sowie die Konzernabschlüsse der Geschäftsjahre 1984, 1985 und 1986 geprüft und für jedes dieser Jahre ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Besitz- und Betriebsverhältnisse

Allgemeines

BMW ist ein führender Hersteller hochwertiger und leistungsstarker Automobile der mittleren und oberen Preisklasse mit einem Hubraum zwischen 1,8 und 5,0 Litern. BMW produziert außerdem schwere Motorräder in der Klasse zwischen 650 und 990 ccm Hubraum. Gemessen am Umsatz gehört BMW zu den 20 größten Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland.

Produktion

Neben den Werksanlagen in München – bis 1972 ihre Hauptproduktionsstätte – verfügt die BMW AG über weitere Produktionsstätten in Dingolfing, Landshut und Regensburg in Süddeutschland und in Berlin. Im Werk München werden Automobile der 3er-Reihe und Motoren mit Ausnahme von Dieselmotoren für alle BMW Fahrzeuge produziert. Im Werk Dingolfing stellt die BMW AG Automobile der 3er-, 5er-, 6er- und 7er-Reihe sowie alle Achsen her. Im Werk Landshut werden Komponenten, Aggregate und Kunststoffteile für BMW Automobile und Motorräder gefertigt. Die BMW AG errichtete eine neues Werk in Regensburg, das die Produktion im Herbst 1986 aufnahm. Die Produktionsanlagen in München und Dingolfing wurden auf den technischen Standard des neuen Werkes gebracht. Im Werk Berlin stellt die BMW AG Motorräder und Automobilteile her. Im Ausland verfügt das Unternehmen über Produktionsstätten in Südafrika (Automobile) und Österreich (Motoren).

Das Automobilprogramm von BMW ist derzeit in vier Modellreihen eingeteilt: Die leistungsstarke, kompakte 3er-Reihe, die 5er-Reihe der gehobenen Mittelklasse, die luxuriöse 7er-Reihe und die auf Hochleistung ausgelegte 6er-Reihe. Innerhalb jeder Reihe stehen verschiedene Modelle zur Verfügung. BMW liegt weltweit an führender Stelle, insbesondere in der Motorentechnologie und der Fahrzeugelektronik. Das Motorradprogramm umfaßt die Modellreihen R 65, R 80, R 100 RS, K 75 und K 100.

Vertrieb

Automobile	1984	1985	1986
Gesamtabsatz (Einheiten)	434 266	440 732	446 109
Inland	160 434	148 197	146 297
Ausland	273 832	292 535	299 812
3er-Reihe	286 940	294 990	329 105
5er-Reihe	107 592	111 010	91 044
6er-Reihe (Coupé)	8 254	9 471	7 099
7er-Reihe	31 480	25 261	18 861
Motorräder			
Gesamtabsatz (Einheiten)	33 912	36 320	31 731
Inland	10 476	9 139	8 294
Ausland	23 436	27 181	23 437

Die BMW Produkte werden im Inland durch Niederlassungen der BMW AG in Berlin, Bonn, Bremen, Darmstadt, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Kassel, München, Saarbrücken, Stuttgart, sowie durch unabhängige BMW Händler verkauft. Im Ausland werden die BMW Produkte von BMW eigenen Vertriebsgesellschaften und von unabhängigen Importeuren vertrieben.

Rechtsstreitigkeiten

BMW ist nicht an Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt, und nach Kenntnis der Geschäftsleitung sind keine Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren gegen BMW anhängig oder zu erwarten, die die Finanzlage des Konzerns wesentlich beeinflussen könnten oder seit 1. Januar 1985 beeinflusst haben.

Die Beteiligungen

Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft, München
Grundkapital: 750,0 Mio DM

Produktionsgesellschaften
Vertriebsgesellschaften
Finanzierungs- und
Dienstleistungsgesellschaften

Inland		Ausland
100% * BMW Ingenieur-Zentrum Verwaltungs GmbH, München 0,05 Mio DM Betriebsführungsgesellschaft	100% * BMW Motorsport GmbH, München 0,05 Mio DM Beteiligung am Motorsport, Produktion und Vertrieb von Erzeugnissen für den Motorsport	100% BMW Motoren Gesellschaft m.b.H., Steyr, Österreich 1,0 Mrd öS Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Verbrennungsmotoren
99% * BMW Ingenieur-Zentrum GmbH+Co., München Grundstücksverwaltungs- gesellschaft	100% * BMW Technik GmbH, München 0,05 Mio DM Entwicklung neuartiger Produkte und Techniken	100% BMW Austria Gesellschaft m.b.H., Salzburg, Österreich 50,0 Mio öS Vertrieb von BMW Erzeugnissen
100% * BMW Leasing GmbH, München 30,0 Mio DM Leasing von Automobilen und Motorrädern	100% * Bavaria Wirtschafts- agentur GmbH, München 0,2 Mio DM Vermittlung von Versicherungen und anderen Dienstleistungen	100% BMW Finance N.V., Den Haag, Niederlande 3,5 Mio hfl Finanzierungsgesellschaft
100% * BMW Marine GmbH, München 6,0 Mio DM Produktion und Vertrieb von Bootsmotoren	51% * Bavaria-Lloyd Reisebüro GmbH, München 0,14 Mio DM Firmenreisedienst und Touristik	100% BMW Overseas Enterprises N.V., Willemstad, Curaçao, N. A. 2,0 Mio DM Finanzierungsgesellschaft
100% * BMW Maschinenfabrik Spandau GmbH, Berlin 6,0 Mio DM Anlagenbetriebsgesellschaft	45% BMW Kredit Bank GmbH, Frankfurt/M. 24,0 Mio DM Finanzierungsgesellschaft	100% BMW (South Africa) (Pty) Ltd., Pretoria, Südafrika 62,9 Mio R Produktion und Vertrieb von BMW Erzeugnissen
100% * BMW Motorrad GmbH, Landshut 0,05 Mio DM Betriebsführungsgesellschaft		
99% * BMW Motorrad GmbH+Co., München Vertrieb von Motorrädern		

Stand Mai 1987
der wesentlichen Beteiligungen
der BMW AG

* in den Konzernabschluß 1986
einbezogen

100 % BMW Holding AG, Zürich, Schweiz 10,0 Mio sfr Holding	100 % BMW Holding B.V., Den Haag, Niederlande 3,95 Mio hfl Holding	100 % BMW (US) Holding Corp., Wilmington, Del., USA 8,0 Mio US\$ Holding
100 % BMW Belgium S.A./N.V., Bornem, Belgien 66,0 Mio bfr Vertrieb von BMW Erzeugnissen	100 % BMW Canada Inc., Whitby, Ont., Kanada 19,0 Mio can\$ Vertrieb von BMW Erzeugnissen	100 % BMW Australia Ltd., Melbourne, Vic., Australien 0,5 Mio A\$ Vertrieb von BMW Erzeugnissen
60 % 40 % BMW France S.A., Bois d'Arcy, Frankreich 18,7 Mio FF Vertrieb von BMW Erzeugnissen	100 % BMW New Zealand Ltd., Auckland, Neuseeland 0,03 Mio N\$ Vertrieb von BMW Erzeugnissen	100 % BMW (GB) Ltd., Bracknell, Großbritannien 5,0 Mio £ Vertrieb von BMW Erzeugnissen
100 % BMW (Schweiz) AG, Dielsdorf, Schweiz 0,5 Mio sfr Vertrieb von BMW Erzeugnissen	100 % BMW SEA Pte. Ltd., Singapur 0,1 Mio S\$ Dienstleistungen für den Vertrieb von BMW Erzeugnissen in Südostasien	100 % BMW Japan Corp., Tokio, Japan 800,0 Mio ¥ Vertrieb von BMW Erzeugnissen
100 % BMW Ibérica S.A., Madrid, Spanien 963,5 Mio Ptas Vertrieb von BMW Erzeugnissen		100 % BMW of North America Inc., Montvale, N.J., USA 4,0 Mio US\$ Vertrieb von BMW Erzeugnissen
100 % BMW Italia S.p.A., Palazzolo di Sona (Verona), Italien 8,0 Mrd Lit. Vertrieb von BMW Erzeugnissen		
100 % BMW Nederland B.V., Den Haag, Niederlande 1,0 Mio hfl Vertrieb von BMW Erzeugnissen		

Finanzen

Finanzierungsrechnungen der BMW AG

Für die Geschäftsjahre 1986, 1985, 1984

	1986	1985	1984
	– in Mio DM –		
Mittelherkunft			
Kapitalerhöhung	555,0	—	—
Rücklagenzuführung aus dem Jahresüberschuß	168,8	150,0	164,8
Dotierung der Sonderposten mit Rücklageanteil	—	—	10,6
Rücklagenzuführung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres	—	10,2	—
Erhöhung der Namens-Gewinn-Scheine	10,9	9,7	10,6
Erhöhung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten für Versorgungseinrichtungen	69,8	107,2	117,6
Abschreibungen und Abgänge bei Sachanlagen und Beteiligungen	988,3	760,1	741,6
Verminderung der sonstigen Finanzanlagen	6,3	—	4,3
Langfristig	1 799,1	1 037,2	1 049,5
Verminderung der übrigen Vermögensgegenstände	53,9	—	—
Erhöhung der Anderen Rückstellungen	398,6	319,8	389,0
Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	134,7	33,6	94,5
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	—	152,6	—
Erhöhung der übrigen Verbindlichkeiten	30,2	17,1	—
Verminderung der Vorräte	—	—	66,8
Bilanzgewinn	168,8	150,0	164,8
Kurzfristig	786,2	673,1	715,1
	2 585,3	1 710,3	1 764,6

	1986	1985	1984
	– in Mio DM –		
Mittelverwendung			
Investitionen in Sachanlagen	1 735,0	906,5	663,8
Investitionen in Beteiligungen	86,8	35,0	5,4
Auflösung der Sonderposten mit Rücklageanteil	104,8	34,7	—
Verminderung der langfristigen Verbindlichkeiten	48,0	1,9	66,6
Langfristig	1 974,6	978,1	735,8
Erhöhung der Vorräte	53,7	141,6	—
Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen *)	15,2	47,8	17,0
Erhöhung der flüssigen Mittel	223,9	357,3	676,8
Erhöhung der übrigen Vermögensgegenstände	—	20,7	6,6
Verminderung der übrigen Verbindlichkeiten	—	—	13,0
Veränderung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	167,9	—	171,4
Zuführung zu Rücklagen und Rückstellung aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres	—	14,8	—
Ausschüttung für das Vorjahr	150,0	150,0	144,0
Kurzfristig	610,7	732,2	1 028,8
	2 585,3	1 710,3	1 764,6

*) Abzüglich Pauschalwertberichtigung.

Erläuterungen zum Jahresabschluß der BMW AG

Bilanz

Aktiva

Sachanlagen

Wie im Vorjahr wurden auch im Berichtsjahr Sachanlagen zu Anschaffungs- oder steuerlichen Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen und steuerliche Sonderabschreibungen, bewertet.

Gebäude und baugebundene Verteilungsanlagen wurden mit steuerlich degressiven Sätzen abgeschrieben, sofern nicht steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeiten anzuwenden oder kürzere Nutzungsdauern anzusetzen waren. Bewegliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mehr als 3 Jahren wurden degressiv mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen und planmäßigem späteren Übergang auf die lineare Methode, Zugänge von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Zugänge von Spezialwerkzeugen wurden grundsätzlich degressiv mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben.

Die Möglichkeiten steuerlicher Sonderabschreibungen gemäß § 14 Berlin FG, § 7d EStG und § 51u EStG wurden wie in den Vorjahren voll genutzt. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden vorgenommen, soweit ein niedrigerer Wertansatz geboten erschien.

Den Abschreibungen wurden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

- 8–50 Jahre für Gebäude einschließlich baugebundener Verteilungsanlagen,
- 5–20 Jahre für Grundstückseinrichtungen,
- 3–10 Jahre für Maschinen und maschinelle Anlagen,
- 5–20 Jahre für Betriebsvorrichtungen einschließlich Krafterzeugungs- und Verteilungsanlagen,
- 2–10 Jahre für Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Für im Mehrschichtbetrieb eingesetzte Maschinen wurden die Abschreibungen durch Schichtzuschläge entsprechend erhöht.

Der Grundbesitz der Gesellschaft umfaßte im Inland am Bilanzstichtag einschließlich des Grundbesitzes verbundener Unternehmen insgesamt 4,94 Mio qm (im Vorjahr 4,89 Mio qm). Er liegt überwiegend in München, Dingolfing, Landshut, Berlin und Regensburg.

Die BMW AG hat das auf ihrem Münchener Grundstück errichtete zentrale Verwaltungsgebäude langfristig gemietet. Der Mietaufwand 1986 betrug 10,7 Mio DM. Auf dem Grundstück ist ein Erbbaurecht zugunsten der Eigentumsgesellschaft des Hochhauses eingetragen. Ferner besteht ein Mietvertrag mit der BMW Ingenieur-Zentrum GmbH + Co.

Abschreibungen auf Zugänge und Umbuchungen des Jahres

	Zugänge und Umbuchungen Mio DM	Abschrei- bungen Mio DM
Grundstücke ohne Bauten und mit Geschäfts-, Fabrik- und anderen Bauten (einschließlich Wohnbauten)	330,3	32,5
Bauten auf fremden Grundstücken	18,4	5,1
Maschinen und maschinelle Anlagen	1 374,5	342,7
Betriebs- und Geschäftsausstattung	170,1	85,8
Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	– 158,3	11,2
	<u>1 735,0</u>	<u>477,3</u>

Finanzanlagen

Die Zugänge bei Beteiligungen in Höhe von 87 Mio DM betreffen im wesentlichen Kapitalerhöhungen der BMW Leasing GmbH, der BMW Kredit Bank GmbH, der BMW (South Africa) (Pty) Ltd., Pretoria, der BMW

Holding B.V., Den Haag, der BMW Finance N.V., Den Haag, sowie eine Erhöhung der Kapitalanteile an der BMW France S.A., Bois d'Arcy.

Die Abgänge ergeben sich aus der Fusion der Schorsch Meier GmbH mit der BMW AG.

Auf eine inländische Beteiligung und die Beteiligung an der BMW (South Africa) (Pty) Ltd., Pretoria, wurden Abschreibungen vorgenommen. Die Abschreibungen auf Zugänge betragen 27,8 Mio DM.

Die Ausleihungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mindestens vier Jahren sind auf den Barwert abgezinst.

Vorräte

Die Vorräte nahmen durch die Geschäftsausweitung zu.

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Handelswaren wurden wie im Vorjahr mit ihren Einstandspreisen unter Beachtung der Niederstwerte bewertet. Gemäß § 80 EStDV wurden Importwarenaufschläge vorgenommen.

Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse sind mit ihren Fertigungseinzelkosten zuzüglich gegenüber dem Vorjahr geringerer leistungsabhängiger Anteile für Fertigungs- und Materialgemeinkosten bewertet.

Abwertungen für Bestandsrisiken, die sich aus der Lagerdauer oder aus geminderter technischer Verwendbarkeit ergeben, wurden ausreichend bemessen.

Andere Gegenstände des Umlaufvermögens

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen zu 53 % an inländische und zu 47 % an ausländische Abnehmer.

Bei den Forderungen an verbundene Unternehmen handelt es sich vor allem um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Alle erkennbaren Risiken in den Forderungsbeständen wurden durch aktiv abgesetzte Wertabschläge – neben der passiv ausgewiesenen Pauschalwertberichtigung – angemessen Rechnung getragen.

Die Zunahme der flüssigen Mittel ist im Abschnitt Finanzen erläutert.

In den Sonstigen Vermögensgegenständen sind verbriefte Schuldtitel, Forderungen aus Zinsansprüchen und Finanzierungen ausgewiesen.

Passiva

Grundkapital

Die Hauptversammlung hat am 3. Juli 1986 beschlossen, das Grundkapital um 150 Mio DM zu erhöhen. Entsprechend diesem Beschluß wurden den Aktionären neue Aktien im Verhältnis 4:1 zum Ausgabepreis von 185 DM je Aktie im Nennwert von 50 DM angeboten. Das Agio von 405 Mio DM wurde der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Die Kapitalerhöhung war im August 1986 abgeschlossen.

Offene Rücklagen

Den Anderen Rücklagen wurden 168,8 Mio DM aus dem Jahresüberschuß des Berichtsjahres zugeführt. Die Offenen Rücklagen betragen nunmehr 1 894 Mio DM.

Sonderposten mit Rücklageanteil

Die Sonderposten mit Rücklageanteil wurden entsprechend den steuerlichen Vorschriften gemäß § 3 Abs. 1 Auslandsinvestitionsgesetz sowie gemäß § 74 EStDV (Preissteigerungsrücklage) gebildet.

Namens-Gewinn-Scheine

Die Mitarbeiter zeichneten im Rahmen der Vermögensbildung Namens-Gewinn-Scheine in Höhe von 11,8 Mio DM.

Pauschalwertberichtigung zu Forderungen

Wie im Vorjahr wurden 2,5 % für inländische und 5 % für ausländische Forderungen gebildet. Sie dienen der Deckung allgemeiner Risiken in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, im Wechselbestand, in den Anzahlungen und in den Sonstigen Vermögensgegenständen.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten für Versorgungseinrichtungen

Die Verpflichtungen der BMW AG aus Versorgungszusagen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Teilwert ermittelt. Die Berechnung basiert unverändert auf dem Zinssatz von 5 % bzw. 3,5 % für die Verpflichtungen gegenüber den Berechtigten aus Berlin.

Von den Pensionsrückstellungen entfallen 633 Mio DM auf Anwartschaften und 182 Mio DM auf laufende Renten. Das Deckungskapital des BMW Unterstützungsvereins ging infolge des abnehmenden Kreises der Berechtigten geringfügig zurück.

Andere Rückstellungen

Bei den Anderen Rückstellungen erhöhte sich wegen des weltweit steigenden Fahrzeugbestandes vor allem die Garantie- und Herstellerhaftung. Darüber hinaus betreffen die Rückstellungen offene Steuerpflichtungen, Beträge aus der Abrechnung mit Händlern und Lieferanten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sowie Prozeß- und Haftungsrisiken. Ferner sind Rückstellungen für noch offene Verpflichtungen aus dem Personalbereich gebildet.

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen gegenüber Kreditinstituten sowie sonstigen Gläubigern wurden im Berichtsjahr weiter abgebaut.

Währungsverbindlichkeiten wurden mit den jeweils höheren Stichtagskursen unter Ausübung des Beibehaltungswahlrechtes angesetzt.

Andere Verbindlichkeiten

Die Zunahme der Anderen Verbindlichkeiten um insgesamt 103 Mio DM ist auf die Ausweitung der Geschäftstätigkeit und die hohen Investitionen im Berichtsjahr zurückzuführen.

Gewinn- und Verlustrechnung

Der höhere Umsatz führte zu einer um 5,2 % auf 15,1 Mrd DM gestiegenen Gesamtleistung.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren stiegen im Berichtsjahr um 9,1 % auf 8,6 Mrd DM. Dies ist vor allem auf die Produktionsausweitung, aber auch auf den höheren Bezug von Motoren aus dem Werk in Steyr/Österreich zurückzuführen.

Die Zinserträge überstiegen die Zinsaufwendungen um 148 Mio DM.

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen entstanden insbesondere aufgrund entfallener Risiken.

Höhere Erträge aus der Auflösung der Sonderposten mit Rücklageanteil ergaben sich nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Auslandsinvestitionsgesetz und des Abschn. 34 Abs. 3 EStR.

In den Sonstigen Erträgen sind vorwiegend Investitionszulagen und -zuschüsse, Erlöse aus Wirtschaftsbetrieben, Miet- und Pachteinahmen, Lizenzen und Kursgewinne enthalten.

Der Personalaufwand nahm vorwiegend durch die um 3 072 Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt) gestiegene Belegschaft, tarifliche und freiwillige Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie höhere gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen zu. Die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung nahmen um 37 Mio DM ab. Im Vorjahr war ein höherer Aufwand aus der Absenkung des Rechnungszinsfußes auf 5 % bei der Errechnung der Pensionsrückstellungen entstanden.

Aufwandstruktur der Gesamtleistung	1982	1983	1984	1985	1986
Gesamtleistung in Mio DM	9 467	11 555	12 894	14 322	15 070
in %					
Materialaufwand	53,3	53,9	53,6	55,1	57,1
Personalaufwand	23,7	21,4	21,7	20,4	21,1
Abschreibungen	6,5	6,2	5,5	5,2	6,3
Übrige Aufwands- und Ertragsposten saldiert ...	10,4	10,7	11,3	12,1	8,6
Steuern	4,0	5,3	5,3	5,1	4,6
Jahresüberschuß	2,1	2,5	2,6	2,1	2,3

Die Abschreibungen auf Sachanlagen stiegen wegen des höheren Investitionsvolumens um 197 Mio DM. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen betreffen die Kapitalerhöhung bei BMW (South Africa) (Pty) Ltd. Sie wurden wegen des in Südafrika bestehenden politischen Risikos vorsorglich vorgenommen.

Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen blieben mit 698 Mio DM nur unwesentlich unter dem Aufwand des Vorjahres.

Die Sonstigen Aufwendungen enthalten insbesondere Aufwendungen für Verwaltung und Vertrieb, für Garantieleistungen, Ausgangsfrachten, Instandhaltungen und Reparaturen, Werbung, Versicherungen sowie Mieten.

Der Jahresüberschuß beträgt 337,5 Mio DM nach 300 Mio DM im Vorjahr. Davon wurden den Offenen Rücklagen 168,8 Mio DM zugewiesen. Der verbleibende Bilanzgewinn ist an die Aktionäre ausgeschüttet worden.

Die Bezüge der aktiven Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 1986 betragen 11 192 688 DM, diejenigen früherer Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen 2 509 420 DM. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats für 1986 belaufen sich auf 1 495 000 DM.

Bilanz der BMW AG
zum 31. Dezember 1986

Bilanz der BMV
unter Gegenüberste

Aktiva

	Stand 1. 1. 1986 DM	Zugänge DM	Umbuchungen DM	Abgänge DM	Abschrei- bungen DM	Stand 31. 12. 1986 DM	31. 12.
I. Anlagevermögen							
Sachanlagen							
Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Geschäfts-, Fabrik- und anderen Bauten	674 863 147	170 755 769	+ 183 924 650	164 285	73 749 576	955 629 705	674 8
Grundstücke mit Wohnbauten ...	7 207 430	1 004 256	—	118 430	220 972	7 872 284	7 2
Grundstücke ohne Bauten	33 251 185	592 071	— 26 025 543	16 895	—	7 800 818	33 2
Bauten auf fremden Grundstücken	64 458 603	19 184 513	— 740 540	43 656	11 494 158	71 364 762	64 4
Maschinen und maschinelle Anlagen	995 299 247	1 136 306 779	+ 238 213 819	2 017 994	724 400 536	1 643 401 315	995 2
Betriebs- und Geschäftsausstattung	76 510 017	165 997 937	+ 4 106 756	4 163 310	117 053 382	125 398 018	76 5
Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	460 488 447	241 181 955	— 399 479 142	19 950	21 996 266	280 175 044	460 4
	<u>2 312 078 076</u>	<u>1 735 023 280</u>	<u>—</u>	<u>6 544 520</u>	<u>948 914 890</u>	<u>3 091 641 946</u>	<u>2 312 0</u>
Finanzanlagen							
Beteiligungen	267 481 600	86 793 694	—	4 170 769	28 661 088	321 443 437	267 4
Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren	12 454 786	547 058	—	6 915 758	—	6 086 086	12 4
– davon durch Grundpfand- rechte gesichert: 983 603 DM –							
	<u>279 936 386</u>	<u>87 340 752</u>	<u>—</u>	<u>11 086 527</u>	<u>28 661 088</u>	<u>327 529 523</u>	<u>279 9</u>
						3 419 171 469	2 592 0
II. Umlaufvermögen							
Vorräte							
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe						330 566 484	290 4
Unfertige Erzeugnisse						111 187 213	102 7
Fertige Erzeugnisse, Waren						478 079 206	472 8
						<u>919 832 903</u>	<u>866 0</u>
Andere Gegenstände des Umlaufvermögens							
Geleistete Anzahlungen						23 449 058	22 1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – davon mit einer Restlaufzeit von einem Jahr: — DM – ...						222 243 803	208 8
Wechsel – davon bundesbankfähig: 104 024 DM –						8 142 741	14 3
Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben						1 746 494	1 5
Guthaben bei Kreditinstituten						969 739 440	732 1
Wertpapiere						1 037 446 027	1 045 0
Forderungen an verbundene Unternehmen						859 463 961	753 1
Forderungen aus Krediten, die unter § 89 AktG fallen						1 365 880	1 4
Sonstige Vermögensgegenstände						280 284 026	335 6
						<u>3 403 881 430</u>	<u>3 114 3</u>
						4 323 714 333	3 980 4
III. Rechnungsabgrenzungsposten							
						621 178	5
						<u>7 743 506 980</u>	<u>6 572 9</u>

zum 31. Dezember 1986

der Vorjahreszahlen

Passiva

	DM	Stand 31.12.1986 DM	Stand 31.12.1985 DM
Grundkapital		750 000 000	600 000 000
Offene Rücklagen			
gesetzliche Rücklage			
Vortrag			
Einstellung aus Agio	187 083 250		
ndere Rücklagen (freie Rücklagen)	405 000 000	592 083 250	187 083 250
Vortrag			
Einstellung aus dem Jahresüberschuß	1 133 188 750		
	168 750 000	1 301 938 750	1 133 188 750
Sonderposten mit Rücklagenteil		1 894 022 000	1 320 272 000
emäß § 3 Auslandsinvestitionsgesetz, § 74 Einkommensteuer- Durchführungsverordnung und Abschn. 34 Abs. 3 Einkommensteuerrichtlinien		45 594 847	150 361 358
Namens-Gewinn-Scheine		70 620 660	59 713 920
Ausgleichsberichtigung zu Forderungen		11 171 067	12 988 694
Rückstellungen und Verbindlichkeiten für Versorgungseinrichtungen			
ensionsrückstellungen		815 094 871	744 290 788
uthaben des BMW Unterstützungsvereins e.V.		59 314 423	60 293 367
		874 409 294	804 584 155
Andere Rückstellungen			
ckstellung für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltung		26 666 359	23 031 469
nstige Rückstellungen		2 570 070 317	2 175 127 614
		2 596 736 676	2 198 159 083
Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren			
uldsscheindarlehen – davon durch Grundpfandrechte gesichert: — DM —		60 026 000	60 026 000
rbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		167 520 429	215 401 137
avon durch Grundpfandrechte gesichert: 125 000 DM —			
nstige Verbindlichkeiten		1 878 305	1 928 988
avon durch Grundpfandrechte gesichert: — DM —			
n Ziffer VIII. sind vor Ablauf von vier Jahren fällig: 197 908 500 DM			
		229 424 734	277 356 125
Andere Verbindlichkeiten			
bindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		887 876 677	753 225 748
altene Anzahlungen		8 461 941	6 824 809
indlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		15 832 939	77 300 519
nstige Verbindlichkeiten		190 606 145	162 155 417
		1 102 777 702	999 506 493
Bilanzgewinn		168 750 000	150 000 000
	1986 DM	1985 DM	
chselobligo	400 028 824	347 410 432	
schaften – davon zugunsten verbundener Unternehmen: 42 360 656 DM –	42 360 656	47 255 957	
schaften für Anleihen der BMW Overseas Enterprises N.V., Curaçao			
nd BMW Finance N.V., Den Haag	562 225 000	311 853 000	
		7 743 506 980	6 572 941 828

Gewinn- und Verlustrechnung der BMW AG für das Geschäftsjahr 1986

unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen

	DM	1986 DM	DM	1985 DM
Umsatzerlöse		14 994 292 603		14 246 358 858
Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen ..		16 825 360		31 077 316
		15 011 117 963		14 277 436 174
Andere aktivierte Eigenleistungen		58 644 495		44 093 722
Gesamtleistung		15 069 762 458		14 321 529 896
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren		8 608 065 695		7 890 787 969
Rohertrag		6 461 696 763		6 430 741 927
Erträge aus Gewinnabführungsverträgen		4 603 642		8 349 502
Erträge aus Beteiligungen		157 242 015		140 624 508
Erträge aus den anderen Finanzanlagen		696 275		846 011
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		194 440 222		208 920 739
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens ..		5 470 457		2 532 087
Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen		1 817 627		—
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		65 805 864		59 460 017
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil ..		105 499 936		54 800 000
Sonstige Erträge – davon außerordentliche: 2 119 668 DM –		309 497 622		169 489 828
		845 073 660		645 023 510
		7 306 770 423		7 075 765 437
Löhne und Gehälter		2 672 097 884		2 422 293 441
Soziale Abgaben		416 713 213		374 401 436
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		84 841 062		121 813 642
Abschreibungen auf Sachanlagen		948 914 890		751 594 071
Abschreibungen auf Finanzanlagen		28 661 088		—
Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens außer Vorräten und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen		15 911 146		13 545 111
Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		3 592 293		4 769 856
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		46 750 564		54 665 221
Steuern				
vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	709 321 567		743 411 401	
davon an Organgesellschaften weiterbelastet	11 082 803		14 843 355	
	698 238 764		728 568 046	
sonstige	8 575 317	706 814 081	2 948 308	731 516 354
Aufwendungen aus Verlustübernahme		8 771 041		5 971 508
Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		733 425		20 051 96
Sonstige Aufwendungen		2 035 469 736		2 275 142 962
		6 969 270 423		6 775 765 437
Jahresüberschuß		337 500 000		300 000 000
Einstellung aus dem Jahresüberschuß in freie Rücklagen		168 750 000		150 000 000
Bilanzgewinn		168 750 000		150 000 000

Vermerk gemäß § 159 AktG:
Pensionszahlungen im Geschäftsjahr 1986 17 105 858 DM;
voraussichtliche Zahlungen in den folgenden 5 Geschäftsjahren 121 %, 131 %, 143 %, 161 %, 184 % dieses Betrages.

Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

München, 3. April 1987

Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Clemm
Wirtschaftsprüfer

Kilgert
Wirtschaftsprüfer

Erläuterungen zum BMW Konzernabschluß (Inland)

Der Konsolidierungskreis wurde um die im Geschäftsjahr neu gegründete BMW Intec GmbH und die Bavaria Verwaltungsgesellschaft mbH erweitert. Die Schorsch Meier GmbH ist nach Fusion mit der BMW AG aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden.

Die Konzernunternehmen BMW Verwaltungsgesellschaft mbH, München, sowie Schorsch Meier GmbH (neu), München, wurden wegen ihrer geringen Bedeutung nicht in die Konsolidierung einbezogen. Die MITEC – Moderne Industrietechnik GmbH, Ottobrunn, wurde nicht konsolidiert, da sie nach § 18 Abs. 1 AktG kein Konzernunternehmen ist.

Die Entwicklung des inländischen BMW Konzerns wurde maßgeblich von der BMW AG, der BMW Leasing GmbH sowie der BMW Ingenieur-Zentrum GmbH + Co. bestimmt.

Konsolidierungskreis	Nominal- kapital am 31. 12. 1986 Mio DM	Beteiligung
Bayerische Motoren Werke AG, München (BMW AG)	750,00	
Bavaria Wirtschaftsagentur GmbH, München *)	0,20	100 % BMW AG
Bavaria-Lloyd Reisebüro GmbH, München	0,14	51 % Bavaria Wirtschaftsagentur GmbH
BMW Ingenieur-Zentrum Verwaltungs GmbH, München	0,05	100 % BMW AG
BMW Ingenieur-Zentrum GmbH + Co., München	—	99 % BMW AG 1 % BMW Ing.-Zentrum Verwaltungs GmbH
BMW Leasing GmbH, München *)/**)	30,00	100 % BMW AG
BMW Marine GmbH, München *)	6,00	100 % BMW AG
BMW Maschinenfabrik Spandau GmbH, Berlin	6,00	100 % BMW AG
BMW Motorrad GmbH, Landshut	0,05	100 % BMW AG
BMW Motorrad GmbH + Co., München	—	99 % BMW AG 1 % BMW Motorrad GmbH
BMW Motorsport GmbH, München *)	0,05	100 % BMW AG
Fahrzeug- und Maschinenfabrik GmbH Landshut, Landshut *) ..	0,30	100 % BMW AG
BMW Technik GmbH, München *)	0,05	100 % BMW AG
Bavaria Verwaltungsgesellschaft mbH, München *)	0,05	100 % BMW AG
BMW Intec Gesellschaft für innovative Technologie mbH, München *)	0,05	100 % BMW AG

*) Ergebnisabführungsvertrag mit der Obergesellschaft

**) Haftungserklärung der BMW AG gemäß § 16 PublG a.F.

Konzernbilanz

Die Konzernbilanz ist vorwiegend durch die Vermögens- und Kapitalausstattung der BMW AG als Obergesellschaft, die Vermieteten Erzeugnisse, die zusätzlichen langfristigen Mittel und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten der BMW Leasing GmbH sowie die Investitionen der BMW Ingenieur-Zentrum GmbH + Co. geprägt.

Die Rücklage aus der Konsolidierung enthält im wesentlichen die mit einem erworbenen Geschäftswert verrechneten Rücklagen konsolidierter Konzernunternehmen.

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung

Die Konzern Gewinn- und Verlustrechnung wird weitgehend vom Geschäftsverlauf der BMW AG und der BMW Leasing GmbH bestimmt.

Im Umsatz sowie in den Aufwandspositionen schlagen sich die Erträge und Aufwendungen für Vermietete Erzeugnisse der BMW Leasing GmbH zusätzlich zu den entsprechenden Positionen der BMW AG nieder. Die gegenüber der BMW AG höheren Abschreibungen sind insbesondere auf die Investitionen der BMW Ingenieur-Zentrum GmbH + Co. zurückzuführen.

Das gegenüber der BMW AG geringere Zinsergebnis beruht auf der Finanzierung des Bestandes an Vermieteten Erzeugnissen.

Der Jahresüberschuß des Konzerns (Inland) beträgt 346,7 Mio DM.

Konzernbilanz (Inland)

unter Gegenüberstellung

Aktiva

	Stand 31.12.1986 DM	Stand 31.12.1985 DM
I. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Fabrik- und anderen Bauten	1 298 341 887	898 981 057
Grundstücke mit Wohnbauten	7 872 284	7 207 430
Grundstücke ohne Bauten	7 800 818	33 251 185
Bauten auf fremden Grundstücken	53 680 136	68 370 373
Maschinen und maschinelle Anlagen	1 654 139 899	998 042 452
Betriebs- und Geschäftsausstattung	132 811 022	84 124 042
Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen	346 126 050	510 034 580
	<u>3 500 772 096</u>	<u>2 600 011 119</u>
Finanzanlagen		
Beteiligungen	314 474 699	235 180 867
Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren	6 317 136	12 709 206
– davon durch Grundpfandrechte gesichert: 983 603 DM –		
	<u>320 791 835</u>	<u>247 890 073</u>
	<u>3 821 563 931</u>	<u>2 847 901 192</u>
II. Umlaufvermögen		
Vermietete Erzeugnisse	837 285 272	586 167 975
Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	336 287 349	295 412 149
Unfertige Erzeugnisse	111 681 706	103 154 777
Fertige Erzeugnisse, Waren	525 833 739	526 367 008
	<u>973 802 794</u>	<u>924 933 934</u>
Andere Gegenstände des Umlaufvermögens		
Geleistete Anzahlungen	23 949 537	22 566 856
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	271 425 456	255 300 927
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 25 303 DM –		
Wechsel – davon bundesbankfähig: 124 008 DM –	8 162 725	26 503 353
Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben	2 151 643	1 957 044
Guthaben bei Kreditinstituten	973 304 768	785 548 530
Wertpapiere	1 037 446 027	1 045 058 741
Forderungen an verbundene Unternehmen	809 270 035	509 757 464
Forderungen aus Krediten, die unter § 89 AktG fallen	1 365 880	1 449 782
Sonstige Vermögensgegenstände	298 261 169	375 198 951
	<u>3 425 337 240</u>	<u>3 023 341 648</u>
	<u>5 236 425 306</u>	<u>4 534 442 777</u>
III. Rechnungsabgrenzungsposten	1 364 492	1 214 177
	<u>9 059 353 729</u>	<u>7 383 558 926</u>

zum 31. Dezember 1986

der Vorjahreszahlen

Passiva	DM	Stand	Stand
		31. 12. 1986	31. 12. 1985
		DM	DM
I. Grundkapital		750 000 000	600 000 000
II. Offene Rücklagen			
Gesetzliche Rücklage			
Vortrag	187 083 250		
Einstellung aus Agio	405 000 000	592 083 250	187 083 250
Andere Rücklagen (freie Rücklagen)			
Vortrag	1 133 188 750		
Einstellung aus dem Jahresüberschuß	168 750 000	1 301 938 750	1 133 188 750
		1 894 022 000	1 320 272 000
III. Rücklagen aus der Konsolidierung		20 891 676	20 876 376
IV. Ausgleichsposten für Anteile in Fremdbesitz			
— davon Gewinnanteil: 44 706 DM —		128 006	192 643
V. Sonderposten mit Rücklageanteil		45 594 847	150 361 358
gemäß § 3 Auslandsinvestitionsgesetz, § 74 Einkommensteuer-			
Durchführungsverordnung und Abschn. 34 Abs. 3 Einkommensteuerrichtlinien			
VI. Namens-Gewinn-Scheine		70 620 660	59 713 920
VII. Pauschalwertberichtigung zu Forderungen		12 209 728	14 637 731
VIII. Rückstellungen und Verbindlichkeiten für Versorgungseinrichtungen			
Pensionsrückstellungen		822 076 923	752 875 388
Guthaben des BMW Unterstützungsvereins e.V.		59 314 423	60 293 367
		881 391 346	813 168 755
IX. Andere Rückstellungen			
Rückstellung für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltung		26 741 359	23 161 469
Sonstige Rückstellungen		2 664 835 135	2 239 691 232
		2 691 576 494	2 262 852 701
X. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren			
Schuldscheindarlehen — davon durch Grundpfandrechte gesichert: — DM —		60 026 000	60 026 000
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		527 846 353	346 421 137
— davon durch Grundpfandrechte gesichert: 107 604 661 DM —			
Sonstige Verbindlichkeiten		1 878 305	1 928 988
— davon durch Grundpfandrechte gesichert: — DM —			
Von Ziffer X. sind vor Ablauf von vier Jahren fällig: 519 730 717 DM			
		589 750 658	408 376 125
XI. Andere Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		919 466 946	782 109 220
Erhaltene Anzahlungen		8 507 874	7 343 827
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		382 133 970	213 809 922
Sonstige Verbindlichkeiten		205 666 059	177 645 243
		1 515 774 849	1 180 908 212
XII. Rechnungsabgrenzungsposten		409 250 096	401 945 847
XIII. Konzerngewinn		178 143 369	150 253 258
	1986	1985	
	DM	DM	
Wechselobligo	423 871 118	361 452 962	
Bürgschaften — davon zugunsten verbundener Unternehmen: 42 360 656 DM —	42 360 656	47 545 822	
Bürgschaften für Anleihen der BMW Overseas Enterprises N.V.,			
Curaçao und BMW Finance N.V., Den Haag	562 225 000	311 853 000	
Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen	8 849 296	8 837 676	
		9 059 353 729	7 383 558 926

Konzern Gewinn- und Verlustrechnung (Inland) für das Geschäftsjahr 1986

unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen

	DM	1986 DM	DM	1985 DM
Außenumsatzerlöse		15 558 506 464		14 741 298 328
Nicht gesondert auszuweisende Aufwendungen nach Verrechnung mit Bestandsveränderungen und Eigenleistungen		14 246 468 534		13 456 764 791
		<u>1 312 037 930</u>		<u>1 284 533 537</u>
Erträge aus Beteiligungen an nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen		155 941 047		139 908 947
Erträge aus den anderen Finanzanlagen		706 445		858 481
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		176 917 755		200 986 525
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		74 658 308		63 372 361
Sonstige Erträge		449 334 161		243 741 750
		<u>857 557 716</u>		<u>648 868 064</u>
		<u>2 169 595 646</u>		<u>1 933 401 601</u>
Abschreibungen auf Sachanlagen		986 158 799		793 091
Abschreibungen auf Finanzanlagen		28 661 088		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		83 911 715		87 361 335
Steuern				
vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	713 831 497		747 701 616	
sonstige	<u>10 302 403</u>	<u>724 133 900</u>	<u>4 251 321</u>	<u>751 952 937</u>
Aufwendungen aus der Übernahme des Verlustes eines nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens		15 400		—
		<u>1 822 880 902</u>		<u>1 632 405 771</u>
Jahresüberschuß		<u>346 714 744</u>		<u>300 995 830</u>
Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		253 331		618 529
Einstellung in freie Rücklagen		168 750 000		150 000 000
Einstellung in Rücklagen aus der Konsolidierung		15 300		—
Einstellung in Ausgleichsposten für Anteile in Fremdbesitz		14 700		—
Konzernfremden Gesellschaftern zustehender Gewinn		44 706		124 043
Konzerngewinn		<u>178 143 369</u>		<u>150 253 258</u>

Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Konzernabschluß und der Konzerngeschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

München, 3. April 1987

Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schulz
Wirtschaftsprüfer

Fahrion
Wirtschaftsprüfer

Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr und Ausblick

BMW AG in Zahlen in den ersten drei Quartalen 1987

		Januar bis September		Veränderung in %
		1987	1986	
Umsatz				
Insgesamt	Mio. DM	12 674,0	10 829,0	+ 17,0
Inland	Mio. DM	4 193,2	3 752,5	+ 11,7
Ausland	Mio. DM	8 480,8	7 076,5	+ 19,8
Produktion				
Automobile	Einheiten	328 267	324 861	+ 1,0
Motorräder	Einheiten	20 992	24 659	— 14,9
Automobilabsatz				
Insgesamt	Einheiten	328 455	327 963	+ 0,2
Inland	Einheiten	102 743	108 200	— 5,0
Ausland	Einheiten	225 712	219 763	+ 2,7
Motorradabsatz				
Insgesamt	Einheiten	20 474	24 372	— 16,0
Inland	Einheiten	5 527	6 798	— 18,7
Ausland	Einheiten	14 947	17 574	— 14,9
Mitarbeiter am 30. September		54 031	49 640	+ 8,8

Der Geschäftsverlauf in den ersten drei Quartalen 1987 entsprach den Erwartungen; er war insgesamt zufriedenstellend.

Produktion und Absatz von BMW Automobilen übertrafen in den ersten neun Monaten 1987 mit 328 000 Einheiten wiederum leicht den Vorjahreswert. Da Variantenvielfalt sowie Arbeitsumfänge bei den einzelnen Modellen weiter zunahmen, waren darüber hinausgehende Steigerungen nicht möglich. Die weltweiten Auftragseingänge lagen über den Fertigungsmöglichkeiten.

Bis Ende September wurden im Inland insgesamt 108 000 BMW Automobile neu zugelassen, 2 % weniger als im Jahr zuvor. Mit steigender Verfügbarkeit der neuen und überarbeiteten 3er-Modelle können die Verkäufe bis zum Jahresende wieder an die Vorjahreswerte anschließen.

Der Auslandsabsatz stieg insgesamt um ca. 3 % auf rund 226 000 Einheiten. Dabei wurden überseeische Märkte bevorzugt beliefert.

Die Werksauslieferungen von Automobilen der 3er-Reihe wurden im Vorfeld der Modellüberarbeitung zurückgenommen. In Verbindung mit den begrenzten Liefermöglichkeiten bei der neuen 7er-Reihe erreichte das inländische Händlerlager den niedrigsten Stand seit Jahren. Die BMW Zulassungen gingen daher in den Sommermonaten zurück.

Die im Herbst 1987 vorgestellten Neuheiten im BMW Programm betreffen insbesondere die 3er-Reihe. Neben technischen und optischen Weiterentwicklungen für die gesamte Baureihe wurden zusätzliche Motoren- und Karosserievarianten vorgestellt. Besondere Beachtung fanden die Zwölfzylindermodelle 750i und 750iL der neuen 7er-Reihe sowie der zunächst als Pilotprojekt für neuartige Konzepte und Werkstoffe geplante Roadster Z1.

Das Motorradgeschäft war in der Verkaufssaison 1987 bestimmt durch die rückläufige Gesamtnachfrage in großen Märkten wie den USA, Italien und Großbritannien. Die Zulassungen neuer BMW Motorräder folgten international weitgehend der Marktentwicklung. Produktion und Absatz wurden entsprechend zurückgenommen. Im Herbst 1987 wurde die zweite Generation der BMW Enduro Motorräder vorgestellt: die neue R 100 GS und die bis auf Hubraum und Leistung fast identische R 80 GS.

Bei leicht erhöhtem Produktions- und Absatzvolumen stieg der Umsatz der BMW AG gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres um 1,8 Mrd DM auf 12,7 Mrd DM.

Die Zahl der Beschäftigten in der BMW AG nahm im Jahresvergleich um ca. 4 400 auf ca. 54 000 zu. Die neuen Mitarbeiter waren insbesondere für das neue Werk in Regensburg und die Fertigung neuer Modelle im Werk Dingolfing erforderlich.

Ausblick für das Jahr 1987

Die Beurteilung der konjunkturellen Aussichten ist mit größeren Unsicherheiten behaftet als noch zur Jahresmitte.

Die Automobilnachfrage ist noch immer von steigenden Realeinkommen und anhaltend niedrigen Inflationsraten begünstigt. Bei weiterhin zugänglichen Märkten und dauerhaften Währungsrelationen dürfte sich der Export nahezu auf heutigem Niveau halten. Dies gilt auch für die Automobilproduktion, wenn gleich hier ein flacherer Verlauf des Inlandsabsatzes Rücknahmen erforderlich machen könnte.

BMW beurteilt die eigene Weiterentwicklung mit Zuversicht. Die bereits eingeführten sowie die noch bevorstehenden Neuerungen des BMW Modellprogramms geben dem Unternehmen gute Wettbewerbsvoraussetzungen. Im Jahre 1987 werden die Umsätze sowie Produktion und Absatz von BMW Automobilen die Vorjahreswerte erneut übertreffen. Trotz hoher Investitionen für neue Modelle und neue Fertigungsanlagen wird sich auch das Ergebnis wieder zufriedenstellend entwickeln.

BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande
Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – A – von 1987/1993–1997

Anleihebedingungen

§ 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von DM 117.971.000,- ist verbrieft in unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende

35.471 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1.000,-
Nr. 00.001–35.471

8.250 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10.000,-
Nr. 35.472–43.721.

(2) Die Teilschuldverschreibungen tragen die vervielfältigten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Board of Directors der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande, (nachstehend die „Anleiheschuldnerin“ genannt) und einen Prägestempel der Anleiheschuldnerin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten. Jede Teilschuldverschreibung ist mit 4 Einlösungsscheinen (nachstehend die „Einlösungsscheine“ genannt) versehen.

§ 2

(Zahlung von Kapital und Erträgen)

(1) Jede Teilschuldverschreibung wird in fünf gleichen Beträgen, die Kapital und den auf dieses Kapital entfallenden Kapitalzuwachs enthalten (nachstehend „Annuitäten“ genannt) zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1.000,-

- am 21. 4. 1993 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 1 mit DM 323,64 (DM 224,95 Kapitalrückzahlung, DM 98,69 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 1994 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 2 mit DM 323,64 (DM 211,72 Kapitalrückzahlung, DM 111,92 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 1995 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 3 mit DM 323,64 (DM 199,27 Kapitalrückzahlung, DM 124,37 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 1996 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 4 mit DM 323,64 (DM 187,55 Kapitalrückzahlung, DM 136,09 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 1997 gegen Einreichung der Teilschuldverschreibung mit DM 323,64 (DM 176,51 Kapitalrückzahlung, DM 147,13 Kapitalzuwachs).

und für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 10.000,-

- am 21. 4. 1993 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 1 mit DM 3.236,40 (DM 2.249,50 Kapitalrückzahlung, DM 986,90 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 1994 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 2 mit DM 3.236,40 (DM 2.117,20 Kapitalrückzahlung, DM 1.119,20 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 1995 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 3 mit DM 3.236,40 (DM 1.992,70 Kapitalrückzahlung, DM 1.243,70 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 1996 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 4 mit DM 3.236,40 (DM 1.875,50 Kapitalrückzahlung, DM 1.360,90 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 1997 gegen Einreichung der Teilschuldverschreibung mit DM 3.236,40 (DM 1.765,10 Kapitalrückzahlung, DM 1.471,30 Kapitalzuwachs).

Je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1.000,- werden also insgesamt DM 1.618,20 und je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 10.000,- werden also insgesamt DM 16.182,- zurückgezahlt. Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Die Annuitäten werden bei Vorlage der Teilschuldverschreibungen und Einreichung der Einlösungsscheine von der Anleiheschuldnerin gezahlt. Die Anleiheschuldnerin ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Annuitäten bei Einreichung der Einlösungsscheine ohne die gleichzeitige Vorlage der Teilschuldverschreibung an den Inhaber der Einlösungsscheine zu zahlen und ihre Zahlungsverpflichtung dadurch zu erfüllen.

§ 3

(Zahlungen)

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, fällige Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen. Die Annuitäten werden an den Inhaber der Teilschuldverschreibungen bzw. der Einlösungsscheine gezahlt, ohne daß, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- und sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf:

a) in der Bundesrepublik Deutschland bei den nachstehend verzeichneten Banken sowie deren Niederlassungen

Deutsche Bank Aktiengesellschaft (Frankfurt am Main)
– Hauptzahlstelle –

Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Commerzbank AG

Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
Aktiengesellschaft

Bayerische Landesbank Girozentrale

Berliner Handels- und Frankfurter Bank

DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank

b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei den Hauptniederlassungen der nachstehend verzeichneten Banken durch einen auf eine deutsche Bank gezogenen DM-Scheck oder durch Gutschrift auf einem DM-Konto:

Banque de Luxembourg

(2) Die Zahlstellen in ihrer Eigenschaft als solche handeln ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und stehen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Teilschuldverschreibungen (nachstehend die „Anleihegläubiger“ genannt). Die Anleiheschuldnerin kann im Einvernehmen mit der Hauptzahlstelle zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Ernennung und Widerruf sind gemäß § 11 bekanntzumachen.

(3) Vorzeitig zur Rückzahlung fällige Teilschuldverschreibungen sind mit allen am Tag der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen noch nicht gemäß § 2 Absatz (1) zur Einreichung vorgesehenen Einlösungsscheinen einzureichen. Sofern solche Einlösungsscheine fehlen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, die Zahlung von dem Erhalt einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Freistellungserklärung und dem Ersatz aller dieserhalb entstehenden Kosten abhängig zu machen.

(4) Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstellen sind verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers von Teilschuldverschreibungen oder Einlösungsscheinen zu prüfen.

(5) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 4

(Steuern, Kündigung aus Steuergründen)

(1) Die gemäß diesen Anleihebedingungen fälligen Annuitäten werden ohne Abzug irgendwelcher gegenwärtig oder zukünftig von oder in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art eingelöst. Sofern irgendwelche Steuern oder Abgaben im Wege des Quellenabzuges erhoben werden sollten, wird die Anleiheschuldnerin die zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleihegläubiger den vollen Betrag der Zahlungen erhalten, die im Zeitpunkt einer solchen Zahlung fällig sind. In keinem Fall ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, aufgrund dieser Bestimmung irgendwelche zusätzlichen Beträge wegen Steuern oder Abgaben zu zahlen, denen ein Anleihegläubiger wegen seiner Eigenschaft als Ansässiger der Niederlande oder der Bundesrepublik Deutschland oder aufgrund sonstiger persönlicher und geschäftlicher Beziehungen zu den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und nicht allein aufgrund der Tatsache, daß Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen aus den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden.

(2) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder Auslegung geändert wird, derzufolge irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art auf die Zahlungen von Annuitäten gemäß diesen Anleihebedingungen im Wege des Quellenabzuges anfallen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen zum ersten Tag eines jeden Kalendermonats zu folgenden Kursen zu tilgen:

Bei Tilgung während des 12-Monats-Zeitraums ab

– Rückzahlungskurs in Prozent des Nennbetrages –

21.4.1987	100,00
21.4.1988	106,25
21.4.1989	112,89
21.4.1990	119,94
21.4.1991	127,44
21.4.1992	135,40
21.4.1993	111,50
21.4.1994	86,11
21.4.1995	59,12
21.4.1996	30,46

zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwachsbeiträge auf den sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Betrag vom der Tilgung unmittelbar vorhergehenden 21. April bis zum Rückzahlungstermin zu einem Satz von 6,25 % p.a., was einer Verzinsung zum gleichen Satz entspricht. Eine solche Tilgung darf jedoch frühestens zu dem Ersten des Monats erfolgen, der der tatsächlichen Anwendbarkeit der betreffenden Rechtsvorschrift oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung unmittelbar vorgeht. Ein gemäß § 2 Absatz (1) bereits fälliger Anspruch bleibt unberührt.

(3) Eine solche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11. Sie ist unwiderruflich und muß den Rückzahlungstermin angeben.

§ 5

(Transfer)

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle Beträge, die zur Erfüllung der sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Hauptzahlstelle zu transferieren. Der Transfer muß rechtzeitig, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anspruchsberechtigten und ohne daß die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf, vorgenommen werden.

§ 6

(Vorlegungsfrist, Verlust von Einlösungsscheinen oder Teilschuldverschreibungen)

(1) Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen wird abgekürzt und endet 10 Jahre nach der Fälligkeit der letzten Annuität gemäß § 2 Absatz (1).

(2) Sollte ein Einlösungsschein oder eine Teilschuldverschreibung verloren, gestohlen, beschädigt oder zerstört werden, so kann dieser Einlösungsschein oder diese Teilschuldverschreibung bei der Anleiheschuldnerin nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller ersetzt werden. Die Anleiheschuldnerin kann den Ersatz von Bedingungen, dem Nachweis einer Freistellungserklärung und/oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Beschädigte Einlösungsscheine oder Teilschuldverschreibungen sind einzureichen, bevor Ersatzstücke ausgegeben werden. Die Möglichkeit einer Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 7

(Garantie und Negativverpflichtung)

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Zahlungsverpflichtungen in der Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren, einschließlich dafür übernommener Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Gläubiger dieser Anleihe zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

(2) Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachstehend die „Garantin“ genannt) hat die unbedingte und unwiderrufliche Garantie (nachstehend die „Garantie“ genannt) für die ordnungsmäßige und termingerechte

Zahlung der gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge übernommen. Darüber hinaus hat sich die Garantin in einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung (nachstehend die „Verpflichtungserklärung“ genannt) verpflichtet, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere internationale Wertpapieremissionen einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Als internationale Wertpapieremission gilt jede Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, mit einer ursprünglichen Fälligkeit von einem Jahr oder mehr, die an einer Wertpapierbörse notiert, eingeführt oder üblicherweise gehandelt werden, oder bei denen eine solche Notierung, Einführung oder Handel möglich ist, oder die in einem over-the-counter-Markt gehandelt werden, und die keiner Emissionsgenehmigung nach § 795 BGB oder einer vergleichbaren staatlichen Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen, oder aber einer solchen Genehmigung bedürfen, und in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland begeben werden oder rückzahlbar sind.

(3) Die Rechte aus der Garantie, der in Absatz (2) Satz 2 genannten Verpflichtungserklärung und aus jeder etwa aufgrund Absatz (1) oder aufgrund der Verpflichtungserklärung gemäß Absatz (2) Satz 2 bestellten Sicherheit werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich durch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten oder wahrgenommen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr oder dem Dritten bei der Wahrnehmung solcher Rechte etwa entstehenden Kosten den Anleihegläubigern im Verhältnis ihrer Anleiheforderungen in Rechnung zu stellen und von ihnen dieserhalb einen Kostenvorschuss anzufordern.

(4) Wenn die Treuhänderin oder gegebenenfalls der von ihr beauftragte Dritte nach Eintritt eines der in § 9 aufgeführten Kündigungsgründe in bezug auf nicht schon aus anderen Gründen fälligen Teilschuldverschreibungen die Garantie oder eine nach Absatz (3) gehaltene andere Sicherheit in Anspruch nimmt, gelten diese Teilschuldverschreibungen in jeder Beziehung als fällig.

§ 8

(Haftung, Treuhänder)

(1) Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit dieser Anleihe für die Anleihegläubiger oder Anleiheschuldnerin Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit.

(2) Falls Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft dazu führen, daß sie zur Ausübung ihres Amtes als Treuhänderin oder einer ihrer sonstigen Funktionen nach diesen Anleihebedingungen außerstande ist, so ist sie berechtigt, eine andere Bank von internationalen Ansehen als Rechtsnachfolger zu bestellen. Sollte sie hierzu außerstande sein, so obliegt der Anleiheschuldnerin die Auswahl und Bestellung eines solchen Rechtsnachfolgers. Im Falle der Ernennung einer neuen Treuhänderin durch die Anleiheschuldnerin ist letztere berechtigt, etwa von der bisherigen Treuhänderin gehaltene Sicherheiten auf den neuen Treuhänder zu übertragen.

(3) Eine Neubestellung gemäß Absatz (2) ist unverzüglich gemäß § 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 9

(Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Tilgung zu den in § 4 Absatz (2) genannten Kursen zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwachsbeiträge zu verlangen, falls

- a) die Anleiheschuldnerin fällige Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder
- b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsmäßige Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Negativklausel in § 7 Absatz (1), oder die Garantin die Erfüllung einer Verpflichtung aus der in § 7 Absatz (2) genannten Verpflichtungserklärung unterläßt und die Unterlassung länger als 90 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
- c) die Anleiheschuldnerin eine fällige Verpflichtung zur Zahlung von Kapital, Zinsen oder einem etwaigem Aufgeld aus einem anderen von ihr aufgenommenen oder garantierten Kredit mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Betrag von mehr als DM 10 Millionen (bei Währungsverpflichtungen den entsprechenden Gegenwert in DM) oder die Anleiheschuldnerin oder die Garantin eine Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder mehr oder aus dafür übernommenen Garantien oder anderen Gewährleistungen bei Fälligkeit nicht erfüllt und in allen diesen Fällen die Nichterfüllung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber von einem Gläubiger dieser Anleihe eine Benachrichtigung erhalten hat, oder
- d) die Anleiheschuldnerin oder die Garantin ihre Zahlungen einstellt, oder
- e) ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin oder der Garantin eröffnet, oder die Anleiheschuldnerin oder die Garantin die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens anbietet, die Anleiheschuldnerin eine Surseance van Betaling im Sinne der niederländischen Konkursstatuten beantragt, oder
- f) die Anleiheschuldnerin oder die Garantin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Anleiheschuldnerin bzw. die Garantin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Ein solches Verlangen hat in der Weise zu erfolgen, daß der Hauptniederlassung der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

(3) In den Fällen gemäß Absatz (1) b) und/oder c) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Absatz (1) a) und d) bis f) bezeichneten Kündigungs-

gründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Hauptzahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von mindestens einem Zehntel des dann ausstehenden Nennbetrages der Anleihe eingegangen sind.

§ 10
(Schuldnerwechsel)

(1) Die Garantin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger sich selbst oder eine andere Gesellschaft, an der die Garantin direkt oder indirekt beteiligt ist, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Anleiheschuldnerin zu setzen, sofern die neue Anleiheschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Hauptzahlstelle transferieren kann.

(2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die neue Anleiheschuldnerin bezogen und jede Nennung der Niederlande als auf das Land bezogen, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 11
(Bekanntmachungen)

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und in mindestens einem Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 12
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen und der Einlösungsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Garantin, der Treuhänderin und der in § 3 genannten Banken bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Anleihegläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen Land, in dem ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vermögens der Schuldnerin gegeben ist, geltend machen. Die deutschen Gerichte sind zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen. Die Anleiheschuldnerin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

(4) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Anleiheschuldnerin die Bayerische Motoren Werke AG, Petuelring 130, 8000 München 40, Bundesrepublik Deutschland, zum Zustellungsbevollmächtigten.

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
München, Bundesrepublik Deutschland

Garantie

zugunsten der Anleihegläubiger
der Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – A –
von 1987/1993–1997
im Gesamtnennbetrag von DM 117.971.000,–
der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande.

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft garantiert hiermit der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger unbedingt und unwiderruflich die ordnungsmäßige Zahlung in Deutscher Mark der gemäß den Anleihebedingungen der oben genannten Anleihe zahlbaren Beträge.

Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, daß die Anleihegläubiger unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der BMW Finance N.V. oder der gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretenen Gesellschaft sowie aller sonstigen Gründe, aus denen die Zahlung durch die BMW Finance N.V. oder die gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretene Gesellschaft unterbleiben mag, die gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge zu den in den Anleihebedingungen festgesetzten Fälligkeitsterminen erhalten.

Die Rechte aus dieser Garantie werden ausschließlich von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen. Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft wird jederzeit auf Anforderung der Treuhänderin ohne weiteres und unverzüglich alle unter dieser Garantie erforderlichen Beträge zahlen, falls die BMW Finance N.V. oder die gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretene Gesellschaft aus irgendeinem Grunde, einschließlich höherer Gewalt, die fälligen Beträge nicht zahlt.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Garantie bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

München, im April 1987

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
München, Bundesrepublik Deutschland

Verpflichtungserklärung

zugunsten der Anleihegläubiger
der Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – A –
von 1987/1993–1997
im Gesamtnennbetrag von DM 117.971.000,–
der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande.

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend „Garantin“ genannt) verpflichtet sich hiermit gegenüber der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger, solange Teilschuldverschreibungen der oben genannten Anleihe ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere internationale Wertpapieremissionen einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Anleihegläubiger der obengenannten Anleihe zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Als internationale Wertpapieremission gilt jede Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, mit einer ursprünglichen Fälligkeit von einem Jahr oder mehr, die an einer Wertpapierbörse notiert, eingeführt oder üblicherweise gehandelt werden, oder bei denen eine solche Notierung, Einführung oder Handel möglich ist, oder die in einem over-the-counter-Markt gehandelt werden, und die keiner Emissionsgenehmigung nach § 795 BGB oder einer vergleichbaren staatlichen Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen oder aber einer solchen Genehmigung bedürfen und in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland begeben werden oder rückzahlbar sind.

Die Rechte aus dieser Verpflichtungserklärung und jeder hiernach zu bestellenden Sicherheit werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

München, im April 1987

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande
Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – B – von 1987/1998–2002

Anleihebedingungen

§ 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von DM 83.259.000,- ist verbrieft in unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende

25.259 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1.000,-
Nr. 00.001–25.259

5.800 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10.000,-
Nr. 25.260–31.059.

(2) Die Teilschuldverschreibungen tragen die vervielfältigten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Board of Directors der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande, (nachstehend die „Anleiheschuldnerin“ genannt) und einen Prägestempel der Anleiheschuldnerin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten. Jede Teilschuldverschreibung ist mit 4 Einlösungsscheinen (nachstehend die „Einlösungsscheine“ genannt) versehen.

§ 2

(Zahlung von Kapital und Erträgen)

(1) Jede Teilschuldverschreibung wird in fünf gleichen Beträgen, die Kapital und den auf dieses Kapital entfallenden Kapitalzuwachs enthalten (nachstehend „Annuitäten“ genannt) zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1.000,-

- am 21. 4. 1998 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 1 mit DM 458,57 (DM 226,44 Kapitalrückzahlung, DM 232,13 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 1999 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 2 mit DM 458,57 (DM 212,37 Kapitalrückzahlung, DM 246,20 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 2000 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 3 mit DM 458,57 (DM 199,18 Kapitalrückzahlung, DM 259,39 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 2001 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 4 mit DM 458,57 (DM 186,80 Kapitalrückzahlung, DM 271,77 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 2002 gegen Einreichung der Teilschuldverschreibung mit DM 458,57 (DM 175,21 Kapitalrückzahlung, DM 283,36 Kapitalzuwachs).

und für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 10.000,-

- am 21. 4. 1998 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 1 mit DM 4.585,70 (DM 2.264,40 Kapitalrückzahlung, DM 2.321,30 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 1999 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 2 mit DM 4.585,70 (DM 2.123,70 Kapitalrückzahlung, DM 2.462,- Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 2000 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 3 mit DM 4.585,70 (DM 1.991,80 Kapitalrückzahlung, DM 2.593,90 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 2001 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 4 mit DM 4.585,70 (DM 1.868,- Kapitalrückzahlung, DM 2.717,70 Kapitalzuwachs),
- am 21. 4. 2002 gegen Einreichung der Teilschuldverschreibung mit DM 4.585,70 (DM 1.752,10 Kapitalrückzahlung, DM 2.833,60 Kapitalzuwachs).

Je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1.000,- werden also insgesamt DM 2.292,85 und je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 10.000,- werden also insgesamt DM 22.928,50 zurückgezahlt. Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Die Annuitäten werden bei Vorlage der Teilschuldverschreibungen und Einreichung der Einlösungsscheine von der Anleiheschuldnerin gezahlt. Die Anleiheschuldnerin ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Annuitäten bei Einreichung der Einlösungsscheine ohne die gleichzeitige Vorlage der Teilschuldverschreibung an den Inhaber der Einlösungsscheine zu zahlen und ihre Zahlungsverpflichtung dadurch zu erfüllen.

§ 3

(Zahlungen)

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, fällige Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen. Die Annuitäten werden an den Inhaber der Teilschuldverschreibungen bzw. der Einlösungsscheine gezahlt, ohne daß, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- und sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland bei den nachstehend verzeichneten Banken sowie deren Niederlassungen

Deutsche Bank Aktiengesellschaft (Frankfurt am Main)
– Hauptzahlstelle –

Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Commerzbank AG

Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
Aktiengesellschaft

Bayerische Landesbank Girozentrale

Berliner Handels- und Frankfurter Bank

DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank

- b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei den Hauptniederlassungen der nachstehend verzeichneten Banken durch einen auf eine deutsche Bank gezogenen DM-Scheck oder durch Gutschrift auf einem DM-Konto:

Banque de Luxembourg

(2) Die Zahlstellen in ihrer Eigenschaft als solche handeln ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und stehen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Teilschuldverschreibungen (nachstehend die „Anleihegläubiger“ genannt). Die Anleiheschuldnerin kann im Einvernehmen mit der Hauptzahlstelle zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Ernennung und Widerruf sind gemäß § 11 bekanntzumachen.

(3) Vorzeitig zur Rückzahlung fällige Teilschuldverschreibungen sind mit allen am Tag der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen noch nicht gemäß § 2 Absatz (1) zur Einreichung vorgesehenen Einlösungsscheinen einzureichen. Sofern solche Einlösungsscheine fehlen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, die Zahlung von dem Erhalt einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Freistellungserklärung und dem Ersatz aller dieserhalb entstehenden Kosten abhängig zu machen.

(4) Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstellen sind verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers von Teilschuldverschreibungen oder Einlösungsscheinen zu prüfen.

(5) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 4

(Steuern, Kündigung aus Steuergründen)

(1) Die gemäß diesen Anleihebedingungen fälligen Annuitäten werden ohne Abzug irgendwelcher gegenwärtig oder zukünftig von oder in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art eingelöst. Sofern irgendwelche Steuern oder Abgaben im Wege des Quellenabzuges erhoben werden sollten, wird die Anleiheschuldnerin die zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleihegläubiger den vollen Betrag der Zahlungen erhalten, die im Zeitpunkt einer solchen Zahlung fällig sind. In keinem Fall ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, aufgrund dieser Bestimmung irgendwelche zusätzlichen Beträge wegen Steuern oder Abgaben zu zahlen, denen ein Anleihegläubiger wegen seiner Eigenschaft als Ansässiger der Niederlande oder der Bundesrepublik Deutschland oder aufgrund sonstiger persönlicher und geschäftlicher Beziehungen zu den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und nicht allein aufgrund der Tatsache, daß Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen aus den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden.

(2) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder Auslegung geändert wird, derzufolge irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art auf die Zahlungen von Annuitäten gemäß diesen Anleihebedingungen im Wege des Quellenabzuges anfallen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen zum ersten Tag eines jeden Kalendermonats zu folgenden Kur sen zu tilgen:

Bei Tilgung während des 12-Monats-Zeitraums ab

– Rückzahlungskurs in Prozent des Nennbetrages –

21.4.1987	100,00	21.4.1998	156,65
21.4.1988	106,62	21.4.1999	121,17
21.4.1989	113,68	21.4.2000	83,34
21.4.1990	121,22	21.4.2001	43,00
21.4.1991	129,25		
21.4.1992	137,81		
21.4.1993	146,94		
21.4.1994	156,67		
21.4.1995	167,06		
21.4.1996	178,12		
21.4.1997	189,92		

zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwachsbeiträge auf den sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Betrag von der Tilgung unmittelbar vorhergehenden 21. April bis zum Rückzahlungstermin zu einem Satz von 6,625% p.a., was einer Verzinsung zum gleichen Satz entspricht. Eine solche Tilgung darf jedoch frühestens zu dem Ersten des Monats erfolgen, der der tatsächlichen Anwendbarkeit der betreffenden Rechtsvorschrift oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung unmittelbar vorangeht. Ein gemäß § 2 Absatz (1) bereits fälliger Anspruch bleibt unberührt.

(3) Eine solche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11. Sie ist unwiderruflich und muß den Rückzahlungstermin angeben.

§ 5

(Transfer)

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle Beträge, die zur Erfüllung der sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Hauptzahlstelle zu transferieren. Der Transfer muß rechtzeitig, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anspruchsberechtigten und ohne daß die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf, vorgenommen werden.

§ 6

(Vorlegungsfrist, Verlust von Einlösungsscheinen oder Teilschuldverschreibungen)

(1) Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen wird abgekürzt und endet 10 Jahre nach der Fälligkeit der letzten Annuität gemäß § 2 Absatz (1).

(2) Sollte ein Einlösungsschein oder eine Teilschuldverschreibung verloren, gestohlen, beschädigt oder zerstört werden, so kann dieser Einlösungsschein oder diese Teilschuldverschreibung bei der Anleiheschuldnerin nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller ersetzt werden. Die Anleiheschuldnerin kann den Ersatz von Bedingungen, dem Nachweis einer Freistellungserklärung und/oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Beschädigte Einlösungsscheine oder Teilschuldverschreibungen sind einzureichen, bevor Ersatzstücke ausgegeben werden. Die Möglichkeit einer Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 7

(Garantie und Negativverpflichtung)

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Zahlungsverpflichtungen in der Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren, einschließlich dafür übernommener Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Gläubiger dieser Anleihe zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

(2) Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachstehend die „Garantin“ genannt) hat die unbedingte und unwiderrufliche Garantie (nachstehend die „Garantie“ genannt) für die ordnungsmäßige und termingerechte

Zahlung der gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge übernommen. Darüber hinaus hat sich die Garantin in einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung (nachstehend die „Verpflichtungserklärung“ genannt) verpflichtet, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere internationale Wertpapieremissionen einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Als internationale Wertpapieremission gilt jede Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, mit einer ursprünglichen Fälligkeit von einem Jahr oder mehr, die an einer Wertpapierbörse notiert, eingeführt oder üblicherweise gehandelt werden, oder bei denen eine solche Notierung, Einführung oder Handel möglich ist, oder die in einem over-the-counter-Markt gehandelt werden, und die keiner Emissionsgenehmigung nach § 795 BGB oder einer vergleichbaren staatlichen Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen, oder aber einer solchen Genehmigung bedürfen, und in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland begeben werden oder rückzahlbar sind.

(3) Die Rechte aus der Garantie, der in Absatz (2) Satz 2 genannten Verpflichtungserklärung und aus jeder etwa aufgrund Absatz (1) oder aufgrund der Verpflichtungserklärung gemäß Absatz (2) Satz 2 bestellten Sicherheit werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich durch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten oder wahrgenommen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr oder dem Dritten bei der Wahrnehmung solcher Rechte etwa entstehenden Kosten den Anleihegläubigern im Verhältnis ihrer Anleiheforderungen in Rechnung zu stellen und von ihnen dieserhalb einen Kostenvorschuß anzufordern.

(4) Wenn die Treuhänderin oder gegebenenfalls der von ihr beauftragte Dritte nach Eintritt eines der in § 9 aufgeführten Kündigungsgründe in bezug auf nicht schon aus anderen Gründen fälligen Teilschuldverschreibungen die Garantie oder eine nach Absatz (3) gehaltene andere Sicherheit in Anspruch nimmt, gelten diese Teilschuldverschreibungen in jeder Beziehung als fällig.

§ 8

(Haftung, Treuhänder)

(1) Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit dieser Anleihe für die Anleihegläubiger oder Anleiheschuldnerin Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit.

(2) Falls Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft dazu führen, daß sie zur Ausübung ihres Amtes als Treuhänderin oder einer ihrer sonstigen Funktionen nach diesen Anleihebedingungen überfordert ist, so ist sie berechtigt, eine andere Bank von internationalem Ansehen als Rechtsnachfolger zu bestellen. Sollte sie hierzu außerstande sein, so obliegt der Anleiheschuldnerin die Auswahl und Bestellung eines solchen Rechtsnachfolgers. Im Falle der Ernennung einer neuen Treuhänderin durch die Anleiheschuldnerin ist letztere berechtigt, etwa von der bisherigen Treuhänderin gegebene Sicherheiten auf den neuen Treuhänder zu übertragen.

(3) Eine Neubestellung gemäß Absatz (2) ist unverzüglich gemäß § 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 9

(Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Tilgung zu den in § 4 Absatz (2) genannten Kursen zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwachsbeiträge zu verlangen, falls

- a) die Anleiheschuldnerin fällige Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder
- b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsmäßige Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Negativklausel in § 7 Absatz (1), oder die Garantin die Erfüllung einer Verpflichtung aus der in § 7 Absatz (2) genannten Verpflichtungserklärung unterläßt und die Unterlassung länger als 90 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
- c) die Anleiheschuldnerin eine fällige Verpflichtung zur Zahlung von Kapital, Zinsen oder einem etwaigem Aufgeld aus einem anderen von ihr aufgenommenen oder garantierten Kredit mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Betrag von mehr als DM 10 Millionen (bei Währungsverpflichtungen den entsprechenden Gegenwert in DM) oder die Anleiheschuldnerin oder die Garantin eine Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder mehr oder aus dafür übernommenen Garantien oder anderen Gewährleistungen bei Fälligkeit nicht erfüllt und in allen diesen Fällen die Nichterfüllung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber von einem Gläubiger dieser Anleihe eine Benachrichtigung erhalten hat, oder
- d) die Anleiheschuldnerin oder die Garantin ihre Zahlungen einstellt, oder
- e) ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin oder der Garantin eröffnet, oder die Anleiheschuldnerin oder die Garantin die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens anbietet, die Anleiheschuldnerin eine Surseance van Betaling im Sinne der niederländischen Konkursstatuten beantragt, oder
- f) die Anleiheschuldnerin oder die Garantin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Anleiheschuldnerin bzw. die Garantin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geholt wurde

(2) Ein solches Verlangen hat in der Weise zu erfolgen, daß der Hauptniederlassung der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird

(3) In den Fällen gemäß Absatz (1) b) und/oder c) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Absatz (1) a) und d) bis f) bezeichneten Kündigungs-

gründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Hauptzahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von mindestens einem Zehntel des dann ausstehenden Nennbetrages der Anleihe eingegangen sind.

§ 10 (Schuldnerwechsel)

(1) Die Garantin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger sich selbst oder eine andere Gesellschaft, an der die Garantin direkt oder indirekt beteiligt ist, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Anleiheschuldnerin zu setzen, sofern die neue Anleiheschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Hauptzahlstelle transferieren kann.

(2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die neue Anleiheschuldnerin bezogen und jede Nennung der Niederlande als auf das Land bezogen, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 11 (Bekanntmachungen)

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und in mindestens einem Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 12

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen und der Einlösungsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Garantin, der Treuhänderin und der in § 3 genannten Banken bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Anleihegläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen Land, in dem ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vermögens der Schuldnerin gegeben ist, geltend machen. Die deutschen Gerichte sind zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen. Die Anleiheschuldnerin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

(4) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Anleiheschuldnerin die Bayerische Motoren Werke AG, Petuelring 130, 8000 München 40, Bundesrepublik Deutschland, zum Zustellungsbevollmächtigten.

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
München, Bundesrepublik Deutschland

Garantie

zugunsten der Anleihegläubiger
der Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – B –
von 1987/1998–2002
im Gesamtnennbetrag von DM 83.259.000,–
der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande.

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft garantiert hiermit der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger unbedingt und unwiderruflich die ordnungsmäßige Zahlung in Deutscher Mark der gemäß den Anleihebedingungen der oben genannten Anleihe zahlbaren Beträge.

Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, daß die Anleihegläubiger unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der BMW Finance N.V. oder der gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretenen Gesellschaft sowie aller sonstigen Gründe, aus denen die Zahlung durch die BMW Finance N.V. oder die gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretene Gesellschaft unterbleiben mag, die gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge zu den in den Anleihebedingungen festgesetzten Fälligkeitsterminen erhalten.

Die Rechte aus dieser Garantie werden ausschließlich von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen. Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft wird jederzeit auf Anforderung der Treuhänderin ohne weiteres und unverzüglich alle unter dieser Garantie erforderlichen Beträge zahlen, falls die BMW Finance N.V. oder die gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretene Gesellschaft aus irgendeinem Grunde, einschließlich höherer Gewalt, die fälligen Beträge nicht zahlt.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Garantie bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

München, im April 1987

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Verpflichtungserklärung

zugunsten der Anleihegläubiger
der Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – B –
von 1987/1998–2002
im Gesamtnennbetrag von DM 83.259.000,–
der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande.

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend „Garantin“ genannt) verpflichtet sich hiermit gegenüber der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger, solange Teilschuldverschreibungen der oben genannten Anleihe ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere internationale Wertpapieremissionen einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Anleihegläubiger der obengenannten Anleihe zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Als internationale Wertpapieremission gilt jede Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, mit einer ursprünglichen Fälligkeit von einem Jahr oder mehr, die an einer Wertpapierbörse notiert, eingeführt oder üblicherweise gehandelt werden, oder bei denen eine solche Notierung, Einführung oder Handel möglich ist, oder die in einem over-the-counter-Markt gehandelt werden, und die keiner Emissionsgenehmigung nach § 795 BGB oder einer vergleichbaren staatlichen Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen oder aber einer solchen Genehmigung bedürfen und in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland begeben werden oder rückzahlbar sind.

Die Rechte aus dieser Verpflichtungserklärung und jeder hiernach zu bestellenden Sicherheit werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

München, im April 1987

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande
Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – C – von 1987/2003–2007

Anleihebedingungen

§ 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von DM 56.739.000,- ist verbrieft in unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende

17.739 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1.000,-
Nr. 00.001–17.739

3.900 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10.000,-
Nr. 17.740–21.639.

(2) Die Teilschuldverschreibungen tragen die vervielfältigten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Board of Directors der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande, (nachstehend die „Anleiheschuldnerin“ genannt) und einen Prägestempel der Anleiheschuldnerin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten. Jede Teilschuldverschreibung ist mit 4 Einlösungsscheinen (nachstehend die „Einlösungsscheine“ genannt) versehen.

§ 2

(Zahlung von Kapital und Erträgen)

(1) Jede Teilschuldverschreibung wird in fünf gleichen Beträgen, die Kapital und den auf dieses Kapital entfallenden Kapitalzuwachs enthalten (nachstehend „Annuitäten“ genannt) zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1.000,-

- am 21.4.2003 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 1 mit DM 672,90 (DM 227,94 Kapitalrückzahlung, DM 444,96 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2004 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 2 mit DM 672,90 (DM 213,02 Kapitalrückzahlung, DM 459,88 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2005 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 3 mit DM 672,90 (DM 199,09 Kapitalrückzahlung, DM 473,81 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2006 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 4 mit DM 672,90 (DM 186,06 Kapitalrückzahlung, DM 486,84 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2007 gegen Einreichung der Teilschuldverschreibung mit DM 672,90 (DM 173,89 Kapitalrückzahlung, DM 499,01 Kapitalzuwachs).

und für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 10.000,-

- am 21.4.2003 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 1 mit DM 6.729,- (DM 2.279,40 Kapitalrückzahlung, DM 4.449,60 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2004 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 2 mit DM 6.729,- (DM 2.130,20 Kapitalrückzahlung, DM 4.598,80 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2005 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 3 mit DM 6.729,- (DM 1.990,90 Kapitalrückzahlung, DM 4.738,10 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2006 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 4 mit DM 6.729,- (DM 1.860,60 Kapitalrückzahlung, DM 4.868,40 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2007 gegen Einreichung der Teilschuldverschreibung mit DM 6.729,- (DM 1.738,90 Kapitalrückzahlung, DM 4.990,10 Kapitalzuwachs).

Je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1.000,- werden also insgesamt DM 3.364,50 und je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 10.000,- werden also insgesamt DM 33.645,- zurückgezahlt. Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Die Annuitäten werden bei Vorlage der Teilschuldverschreibungen und Einreichung der Einlösungsscheine von der Anleiheschuldnerin gezahlt. Die Anleiheschuldnerin ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Annuitäten bei Einreichung der Einlösungsscheine ohne die gleichzeitige Vorlage der Teilschuldverschreibung an den Inhaber der Einlösungsscheine zu zahlen und ihre Zahlungsverpflichtung dadurch zu erfüllen.

§ 3

(Zahlungen)

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, fällige Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen. Die Annuitäten werden an den Inhaber der Teilschuldverschreibungen bzw. der Einlösungsscheine gezahlt, ohne daß, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- und sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland bei den nachstehend verzeichneten Banken sowie deren Niederlassungen

Deutsche Bank Aktiengesellschaft (Frankfurt am Main)
– Hauptzahlstelle –

Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Commerzbank AG

Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft

Bayerische Landesbank Girozentrale

Berliner Handels- und Frankfurter Bank

DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank

- b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei den Hauptniederlassungen der nachstehend verzeichneten Banken durch einen auf eine deutsche Bank gezogenen DM-Scheck oder durch Gutschrift auf einem DM-Konto:

Banque de Luxembourg

(2) Die Zahlstellen in ihrer Eigenschaft als solche handeln ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und stehen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Teilschuldverschreibungen (nachstehend die „Anleihegläubiger“ genannt). Die Anleiheschuldnerin kann im Einvernehmen mit der Hauptzahlstelle zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Ernennung und Widerruf sind gemäß § 11 bekanntzumachen.

(3) Vorzeitig zur Rückzahlung fällige Teilschuldverschreibungen sind mit allen am Tag der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen noch nicht gemäß § 2 Absatz (1) zur Einreichung vorgesehenen Einlösungsscheinen einzureichen. Sofern solche Einlösungsscheine fehlen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, die Zahlung von dem Erhalt einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Freistellungserklärung und dem Ersatz aller dieserhalb entstehenden Kosten abhängig zu machen.

(4) Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstellen sind verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers von Teilschuldverschreibungen oder Einlösungsscheinen zu prüfen.

(5) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 4

(Steuern, Kündigung aus Steuergründen)

(1) Die gemäß diesen Anleihebedingungen fälligen Annuitäten werden ohne Abzug irgendwelcher gegenwärtig oder zukünftig von oder in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art eingelöst. Sofern irgendwelche Steuern oder Abgaben im Wege des Quellenabzuges erhoben werden sollten, wird die Anleiheschuldnerin die zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleihegläubiger den vollen Betrag der Zahlungen erhalten, die im Zeitpunkt einer solchen Zahlung fällig sind. In keinem Fall ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, aufgrund dieser Bestimmung irgendwelche zusätzlichen Beträge wegen Steuern oder Abgaben zu zahlen, denen ein Anleihegläubiger wegen seiner Eigenschaft als Ansässiger der Niederlande oder der Bundesrepublik Deutschland oder aufgrund sonstiger persönlicher und geschäftlicher Beziehungen zu den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und nicht allein aufgrund der Tatsache, daß Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen aus den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden.

(2) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder Auslegung geändert wird, derzufolge irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art auf die Zahlungen von Annuitäten gemäß diesen Anleihebedingungen im Wege des Quellenabzuges anfallen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen zum ersten Tag eines jeden Kalendermonats zu folgenden Kursen zu tilgen:

Bei Tilgung während des 12-Monats-Zeitraums ab

- Rückzahlungskurs in Prozent des Nennbetrages -

21.4.1987	100,00	21.4.1998	210,48
21.4.1988	107,00	21.4.1999	225,21
21.4.1989	114,49	21.4.2000	240,98
21.4.1990	122,50	21.4.2001	257,85
21.4.1991	131,07	21.4.2002	275,90
21.4.1992	140,25	21.4.2003	227,92
21.4.1993	150,07	21.4.2004	176,59
21.4.1994	160,57	21.4.2005	121,66
21.4.1995	171,81	21.4.2006	62,88
21.4.1996	183,84		
21.4.1997	196,71		

zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwachsbeiträge auf den sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Betrag von der Tilgung unmittelbar vorhergehenden 21. April bis zum Rückzahlungstermin zu einem Satz von 7 % p.a., was einer Verzinsung zum gleichen Satz entspricht. Eine solche Tilgung darf jedoch frühestens zu dem Ersten des Monats erfolgen, der der tatsächlichen Anwendbarkeit der betreffenden Rechtsvorschrift oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung unmittelbar vorangeht. Ein gemäß § 2 Absatz (1) bereits fälliger Anspruch bleibt unberührt.

(3) Eine solche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11. Sie ist unwiderruflich und muß den Rückzahlungstermin angeben.

§ 5

(Transfer)

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle Beträge, die zur Erfüllung der sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Hauptzahlstelle zu transferieren. Der Transfer muß rechtzeitig, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anspruchsberechtigten und ohne daß die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Formlichkeit verlangt werden darf, vorgenommen werden.

§ 6

(Vorlegungsfrist, Verlust von Einlösungsscheinen oder Teilschuldverschreibungen)

(1) Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen wird abgekürzt und endet 10 Jahre nach der Fälligkeit der letzten Annuität gemäß § 2 Absatz (1).

(2) Sollte ein Einlösungsschein oder eine Teilschuldverschreibung verloren, gestohlen, beschädigt oder zerstört werden, so kann dieser Einlösungsschein oder diese Teilschuldverschreibung bei der Anleiheschuldnerin nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller ersetzt werden. Die Anleiheschuldnerin kann den Ersatz von Bedingungen, dem Nachweis einer Freistellungserklärung und/oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Beschädigte Einlösungsscheine oder Teilschuldverschreibungen sind einzureichen, bevor Ersatzstücke ausgegeben werden. Die Möglichkeit einer Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 7

(Garantie und Negativverpflichtung)

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Zahlungsverpflichtungen in der Form von und verbrieft in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren, einschließlich dafür übernommener Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Gläubiger dieser Anleihe zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

(2) Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachstehend die „Garantin“ genannt) hat die unbedingte und unwiderrufliche Garantie (nachstehend die „Garantie“ genannt) für die ordnungsmäßige und termingerechte

Zahlung der gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge übernommen. Darüber hinaus hat sich die Garantin in einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung (nachstehend die „Verpflichtungserklärung“ genannt) verpflichtet, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere internationale Wertpapieremissionen einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Als internationale Wertpapieremission gilt jede Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, mit einer ursprünglichen Fälligkeit von einem Jahr oder mehr, die an einer Wertpapierbörse notiert, eingeführt oder üblicherweise gehandelt werden, oder bei denen eine solche Notierung, Einführung oder Handel möglich ist, oder die in einem over-the-counter-Markt gehandelt werden, und die keiner Emissionsgenehmigung nach § 795 BGB oder einer vergleichbaren staatlichen Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen, oder aber einer solchen Genehmigung bedürfen, und in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland begeben werden oder rückzahlbar sind.

(3) Die Rechte aus der Garantie, der in Absatz (2) Satz 2 genannten Verpflichtungserklärung und aus jeder etwa aufgrund Absatz (1) oder aufgrund der Verpflichtungserklärung gemäß Absatz (2) Satz 2 bestellten Sicherheit werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich durch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten oder wahrgenommen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr oder dem Dritten bei der Wahrnehmung solcher Rechte etwa entstehenden Kosten den Anleihegläubigern im Verhältnis ihrer Anleiheforderungen in Rechnung zu stellen und von ihnen dieserhalb einen Kostenvorschuss anzufordern.

(4) Wenn die Treuhänderin oder gegebenenfalls der von ihr beauftragte Dritte nach Eintritt eines der in § 9 aufgeführten Kündigungsgründe in bezug auf nicht schon aus anderen Gründen fälligen Teilschuldverschreibungen die Garantie oder eine nach Absatz (3) gehaltene andere Sicherheit in Anspruch nimmt, gelten diese Teilschuldverschreibungen in jeder Beziehung als fällig.

§ 8

(Haftung, Treuhänder)

(1) Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit dieser Anleihe für die Anleihegläubiger oder Anleiheschuldnerin Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit.

(2) Falls Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft dazu führen, daß sie zur Ausübung ihres Amtes als Treuhänderin oder einer ihrer sonstigen Funktionen nach diesen Anleihebedingungen außerstande ist, so ist sie berechtigt, eine andere Bank von internationalem Ansehen als Rechtsnachfolger zu bestellen. Sollte sie hierzu außerstande sein, so obliegt der Anleiheschuldnerin die Auswahl und Bestellung eines solchen Rechtsnachfolgers. Im Falle der Ernennung einer neuen Treuhänderin durch die Anleiheschuldnerin ist letztere berechtigt, etwa von der bisherigen Treuhänderin gehaltene Sicherheiten auf den neuen Treuhänder zu übertragen.

(3) Eine Neubestellung gemäß Absatz (2) ist unverzüglich gemäß § 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 9

(Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Tilgung zu den in § 4 Absatz (2) genannten Kursen zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwachsbeiträge zu verlangen, falls

- a) die Anleiheschuldnerin fällige Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder
- b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsmäßige Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Negativklausel in § 7 Absatz (1), oder die Garantin die Erfüllung einer Verpflichtung aus der in § 7 Absatz (2) genannten Verpflichtungserklärung unterläßt und die Unterlassung länger als 90 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
- c) die Anleiheschuldnerin eine fällige Verpflichtung zur Zahlung von Kapital, Zinsen oder einem etwaigem Aufgeld aus einem anderen von ihr aufgenommenen oder garantierten Kredit mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Betrag von mehr als DM 10 Millionen (bei Währungsverpflichtungen den entsprechenden Gegenwert in DM) oder die Anleiheschuldnerin oder die Garantin eine Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder mehr oder aus dafür übernommenen Garantien oder anderen Gewährleistungen bei Fälligkeit nicht erfüllt und in allen diesen Fällen die Nichterfüllung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber von einem Gläubiger dieser Anleihe eine Benachrichtigung erhalten hat, oder
- d) die Anleiheschuldnerin oder die Garantin ihre Zahlungen einstellt, oder
- e) ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin oder der Garantin eröffnet, oder die Anleiheschuldnerin oder die Garantin die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens anbietet, die Anleiheschuldnerin eine Surseance van Betaling im Sinne der niederländischen Konkursstatuten beantragt, oder
- f) die Anleiheschuldnerin oder die Garantin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Anleiheschuldnerin bzw. die Garantin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Ein solches Verlangen hat in der Weise zu erfolgen, daß der Hauptniederlassung der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

(3) In den Fällen gemäß Absatz (1) b) und/oder c) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Absatz (1) a) und d) bis f) bezeichneten Kündigungs-

gründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Hauptzahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von mindestens einem Zehntel des dann ausstehenden Nennbetrages der Anleihe eingegangen sind.

§ 10

(Schuldnerwechsel)

(1) Die Garantin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger sich selbst oder eine andere Gesellschaft, an der die Garantin direkt oder indirekt beteiligt ist, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Anleiheschuldnerin zu setzen, sofern die neue Anleiheschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Hauptzahlstelle transferieren kann.

(2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die neue Anleiheschuldnerin bezogen und jede Nennung der Niederlande als auf das Land bezogen, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 11

(Bekanntmachungen)

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und in mindestens einem Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 12

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen und der Einlösungsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Garantin, der Treuhänderin und der in § 3 genannten Banken bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Anleihegläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen Land, in dem ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vermögens der Schuldnerin gegeben ist, geltend machen. Die deutschen Gerichte sind zuständig für die Kraftloserklärung abhandeln, gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen. Die Anleiheschuldnerin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

(4) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Anleiheschuldnerin die Bayerische Motoren Werke AG, Petuelring 130, 8000 München 40, Bundesrepublik Deutschland, zum Zustellungsbevollmächtigten.

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
München, Bundesrepublik Deutschland

Garantie

zugunsten der Anleihegläubiger
der Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – C –
von 1987/2003–2007
im Gesamtnennbetrag von DM 56.739.000,–
der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande.

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft garantiert hiermit der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger unbedingt und unwiderruflich die ordnungsmäßige Zahlung in Deutscher Mark der gemäß den Anleihebedingungen der oben genannten Anleihe zahlbaren Beträge.

Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, daß die Anleihegläubiger unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der BMW Finance N.V. oder der gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretenen Gesellschaft sowie aller sonstigen Gründe, aus denen die Zahlung durch die BMW Finance N.V. oder die gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretene Gesellschaft unterbleiben mag, die gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge zu den in den Anleihebedingungen festgesetzten Fälligkeitsterminen erhalten.

Die Rechte aus dieser Garantie werden ausschließlich von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen. Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft wird jederzeit auf Anforderung der Treuhänderin ohne weiteres und unverzüglich alle unter dieser Garantie erforderlichen Beträge zahlen, falls die BMW Finance N.V. oder die gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretene Gesellschaft aus irgendeinem Grunde, einschließlich höherer Gewalt, die fälligen Beträge nicht zahlt.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Garantie bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

München, im April 1987

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Verpflichtungserklärung

zugunsten der Anleihegläubiger
der Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – C –
von 1987/2003–2007
im Gesamtnennbetrag von DM 56.739.000.–
der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande.

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend „Garantin“ genannt) verpflichtet sich hiermit gegenüber der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger, solange Teilschuldverschreibungen der oben genannten Anleihe ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere internationale Wertpapieremissionen einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Anleihegläubiger der obengenannten Anleihe zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Als internationale Wertpapieremission gilt jede Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, mit einer ursprünglichen Fälligkeit von einem Jahr oder mehr, die an einer Wertpapierbörse notiert, eingeführt oder üblicherweise gehandelt werden, oder bei denen eine solche Notierung, Einführung oder Handel möglich ist, oder die in einem over-the-counter-Markt gehandelt werden, und die keiner Emissionsgenehmigung nach § 795 BGB oder einer vergleichbaren staatlichen Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen oder aber einer solchen Genehmigung bedürfen und in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland begeben werden oder rückzahlbar sind.

Die Rechte aus dieser Verpflichtungserklärung und jeder hiernach zu bestellenden Sicherheit werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

München, im April 1987

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande
Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – D – von 1987/2008–2012

Anleihebedingungen

§ 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von DM 39.389.000,- ist verbrieft in unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende

12.389 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1.000,-
Nr. 00.001–12.389

2.700 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10.000,-
Nr. 12.390–15.089.

(2) Die Teilschuldverschreibungen tragen die vervielfältigten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Board of Directors der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande, (nachstehend die „Anleiheschuldnerin“ genannt) und einen Prägestempel der Anleiheschuldnerin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten. Jede Teilschuldverschreibung ist mit 4 Einlösungsscheinen (nachstehend die „Einlösungsscheine“ genannt) versehen.

§ 2

(Zahlung von Kapital und Erträgen)

(1) Jede Teilschuldverschreibung wird in fünf gleichen Beträgen, die Kapital und den auf dieses Kapital entfallenden Kapitalzuwachs enthalten (nachstehend „Annuitäten“ genannt) zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1.000,-

- am 21.4.2008 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 1 mit DM 969,31 (DM 228,43 Kapitalrückzahlung, DM 740,88 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2009 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 2 mit DM 969,31 (DM 213,24 Kapitalrückzahlung, DM 756,07 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2010 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 3 mit DM 969,31 (DM 199,06 Kapitalrückzahlung, DM 770,25 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2011 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 4 mit DM 969,31 (DM 185,82 Kapitalrückzahlung, DM 783,49 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2012 gegen Einreichung der Teilschuldverschreibung mit DM 969,31 (DM 173,45 Kapitalrückzahlung, DM 795,86 Kapitalzuwachs).

und für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 10.000,-

- am 21.4.2008 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 1 mit DM 9.693,10 (DM 2.284,30 Kapitalrückzahlung, DM 7.408,80 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2009 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 2 mit DM 9.693,10 (DM 2.132,40 Kapitalrückzahlung, DM 7.560,70 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2010 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 3 mit DM 9.693,10 (DM 1.990,60 Kapitalrückzahlung, DM 7.702,50 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2011 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 4 mit DM 9.693,10 (DM 1.858,20 Kapitalrückzahlung, DM 7.834,90 Kapitalzuwachs),
- am 21.4.2012 gegen Einreichung dieser Teilschuldverschreibung mit DM 9.693,10 (DM 1.734,50 Kapitalrückzahlung, DM 7.958,60 Kapitalzuwachs).

Je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1.000,- werden also insgesamt DM 4.846,55 und je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 10.000,- werden also insgesamt DM 48.465,50 zurückgezahlt. Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Die Annuitäten werden bei Vorlage der Teilschuldverschreibungen und Einreichung der Einlösungsscheine von der Anleiheschuldnerin gezahlt. Die Anleiheschuldnerin ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Annuitäten bei Einreichung der Einlösungsscheine ohne die gleichzeitige Vorlage der Teilschuldverschreibung an den Inhaber der Einlösungsscheine zu zahlen und ihre Zahlungsverpflichtung dadurch zu erfüllen.

§ 3

(Zahlungen)

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, fällige Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen. Die Annuitäten werden an den Inhaber der Teilschuldverschreibungen bzw. der Einlösungsscheine gezahlt, ohne daß, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- und sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf:

a) in der Bundesrepublik Deutschland bei den nachstehend verzeichneten Banken sowie deren Niederlassungen

Deutsche Bank Aktiengesellschaft (Frankfurt am Main)
– Hauptzahlstelle –

Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Commerzbank AG

Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft

Bayerische Landesbank Girozentrale

Berliner Handels- und Frankfurter Bank

DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank

b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei den Hauptniederlassungen der nachstehend verzeichneten Banken durch einen auf eine deutsche Bank gezogenen DM-Scheck oder durch Gutschrift auf einem DM-Konto:

Banque de Luxembourg

(2) Die Zahlstellen in ihrer Eigenschaft als solche handeln ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und stehen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Teilschuldverschreibungen (nachstehend die „Anleihegläubiger“ genannt). Die Anleiheschuldnerin kann im Einvernehmen mit der Hauptzahlstelle zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Ernennung und Widerruf sind gemäß § 11 bekanntzumachen

(3) Vorzeitig zur Rückzahlung fällige Teilschuldverschreibungen sind mit allen am Tag der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen noch nicht gemäß § 2 Absatz (1) zur Einreichung vorgesehenen Einlösungsscheinen einzureichen. Sofern solche Einlösungsscheine fehlen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, die Zahlung von dem Erhalt einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Freistellungserklärung und dem Ersatz aller dieserhalb entstehenden Kosten abhängig zu machen.

(4) Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstellen sind verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers von Teilschuldverschreibungen oder Einlösungsscheinen zu prüfen

(5) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 4

(Steuern, Kündigung aus Steuergründen)

(1) Die gemäß diesen Anleihebedingungen fälligen Annuitäten werden ohne Abzug irgendwelcher gegenwärtig oder zukünftig von oder in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art eingelöst. Sofern irgendwelche Steuern oder Abgaben im Wege des Quellenabzuges erhoben werden sollten, wird die Anleiheschuldnerin die zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleihegläubiger den vollen Betrag der Zahlungen erhalten, die im Zeitpunkt einer solchen Zahlung fällig sind. In keinem Fall ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, aufgrund dieser Bestimmung irgendwelche zusätzlichen Beträge wegen Steuern oder Abgaben zu zahlen, denen ein Anleihegläubiger wegen seiner Eigenschaft als Ansässiger der Niederlande oder der Bundesrepublik Deutschland oder aufgrund sonstiger persönlicher und geschäftlicher Beziehungen zu den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und nicht allein aufgrund der Tatsache, daß Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen aus den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden.

(2) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder Auslegung geändert wird, derzufolge irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art auf die Zahlungen von Annuitäten gemäß diesen Anleihebedingungen im Wege des Quellenabzuges anfallen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen zum ersten Tag eines jeden Kalendermonats zu folgenden Kursen zu tilgen:

Bei Tilgung während des 12-Monats-Zeitraums ab

– Rückzahlungskurs in Prozent des Nennbetrages –

21.4.1987 100,00	21.4.1998 213,20	21.4.2009 253,79
21.4.1988 107,12	21.4.1999 228,39	21.4.2010 174,95
21.4.1989 114,75	21.4.2000 244,67	21.4.2011 90,48
21.4.1990 122,93	21.4.2001 262,10	
21.4.1991 131,69	21.4.2002 280,77	
21.4.1992 141,07	21.4.2003 300,78	
21.4.1993 151,12	21.4.2004 322,21	
21.4.1994 161,89	21.4.2005 345,17	
21.4.1995 173,43	21.4.2006 369,76	
21.4.1996 185,78	21.4.2007 396,11	
21.4.1997 199,02	21.4.2008 327,40	

zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwachsbeiträge auf den sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Betrag von der Tilgung unmittelbar vorhergehenden 21. April bis zum Rückzahlungstermin zu einem Satz von 7,125% p.a., was einer Verzinsung zum gleichen Satz entspricht. Eine solche Tilgung darf jedoch frühestens zu dem Ersten des Monats erfolgen, der der tatsächlichen Anwendbarkeit der betreffenden Rechtsvorschrift oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung unmittelbar vorangeht. Ein gemäß § 2 Absatz (1) bereits fälliger Anspruch bleibt unberührt.

(3) Eine solche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11. Sie ist unwiderruflich und muß den Rückzahlungstermin angeben.

§ 5

(Transfer)

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle Beträge, die zur Erfüllung der sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Hauptzahlstelle zu transferieren. Der Transfer muß rechtzeitig, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anspruchsberechtigten und ohne daß die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf, vorgenommen werden.

§ 6

(Vorlegungsfrist, Verlust von Einlösungsscheinen oder Teilschuldverschreibungen)

(1) Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen wird abgekürzt und endet 10 Jahre nach der Fälligkeit der letzten Annuität gemäß § 2 Absatz (1).

(2) Sollte ein Einlösungsschein oder eine Teilschuldverschreibung verloren, gestohlen, beschädigt oder zerstört werden, so kann dieser Einlösungsschein oder diese Teilschuldverschreibung bei der Anleiheschuldnerin nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller ersetzt werden. Die Anleiheschuldnerin kann den Ersatz von Bedingungen, dem Nachweis einer Freistellungserklärung und/oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Beschädigte Einlösungsscheine oder Teilschuldverschreibungen sind einzureichen, bevor Ersatzstücke ausgegeben werden. Die Möglichkeit einer Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 7

(Garantie und Negativverpflichtung)

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Zahlungsverpflichtungen in der Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren, einschließlich dafür übernommener Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Gläubiger dieser Anleihe zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

(2) Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachstehend die „Garantin“ genannt) hat die unbedingte und unwiderrufliche Garantie (nachstehend die „Garantie“ genannt) für die ordnungsmäßige und termingerechte

Zahlung der gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge übernommen. Darüber hinaus hat sich die Garantin in einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung (nachstehend die „Verpflichtungserklärung“ genannt) verpflichtet, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere internationale Wertpapieremissionen einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Als internationale Wertpapieremission gilt jede Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, mit einer ursprünglichen Fälligkeit von einem Jahr oder mehr, die an einer Wertpapierbörse notiert, eingeführt oder üblicherweise gehandelt werden, oder bei denen eine solche Notierung, Einführung oder Handel möglich ist, oder die in einem over-the-counter-Markt gehandelt werden, und die keiner Emissionsgenehmigung nach § 795 BGB oder einer vergleichbaren staatlichen Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen, oder aber einer solchen Genehmigung bedürfen, und in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland begeben werden oder rückzahlbar sind.

(3) Die Rechte aus der Garantie, der in Absatz (2) Satz 2 genannten Verpflichtungserklärung und aus jeder etwa aufgrund Absatz (1) oder aufgrund der Verpflichtungserklärung gemäß Absatz (2) Satz 2 bestellten Sicherheit werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich durch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten oder wahrgenommen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr oder dem Dritten bei der Wahrnehmung solcher Rechte etwa entstehenden Kosten den Anleihegläubigern im Verhältnis ihrer Anleiheforderungen in Rechnung zu stellen und von ihnen dieserhalb einen Kostenvorschuss anzufordern.

(4) Wenn die Treuhänderin oder gegebenenfalls der von ihr beauftragte Dritte nach Eintritt eines der in § 9 aufgeführten Kündigungsgründe in Bezug auf nicht schon aus anderen Gründen fälligen Teilschuldverschreibungen die Garantie oder eine nach Absatz (3) gehaltene andere Sicherheit in Anspruch nimmt, gelten diese Teilschuldverschreibungen in jeder Beziehung als fällig.

§ 8

(Haftung, Treuhänder)

(1) Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit dieser Anleihe für die Anleihegläubiger oder Anleiheschuldnerin Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit.

(2) Falls Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft dazu führen, daß sie zur Ausübung ihres Amtes als Treuhänderin oder einer ihrer sonstigen Funktionen nach diesen Anleihebedingungen außerstande ist, so ist sie berechtigt, eine andere Bank von internationalem Ansehen als Rechtsnachfolger zu bestellen. Sollte sie hierzu außerstande sein, so obliegt der Anleiheschuldnerin die Auswahl und Bestellung eines solchen Rechtsnachfolgers. Im Falle der Ernennung einer neuen Treuhänderin durch die Anleiheschuldnerin ist letztere berechtigt, etwa von der bisherigen Treuhänderin gehaltene Sicherheiten auf den neuen Treuhänder zu übertragen.

(3) Eine Neubestellung gemäß Absatz (2) ist unverzüglich gemäß § 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 9

(Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Tilgung zu den in § 4 Absatz (2) genannten Kursen zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwachsbeiträge zu verlangen, falls

a) die Anleiheschuldnerin fällige Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder

b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsmäßige Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Negativklausel in § 7 Absatz (1), oder die Garantin die Erfüllung einer Verpflichtung aus der in § 7 Absatz (2) genannten Verpflichtungserklärung unterläßt und die Unterlassung länger als 90 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder

c) die Anleiheschuldnerin eine fällige Verpflichtung zur Zahlung von Kapital, Zinsen oder einem etwaigem Aufgeld aus einem anderen von ihr aufgenommenen oder garantierten Kredit mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Betrag von mehr als DM 10 Millionen (bei Währungsverpflichtungen den entsprechenden Gegenwert in DM) oder die Anleiheschuldnerin oder die Garantin eine Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder mehr oder aus dafür übernommenen Garantien oder anderen Gewährleistungen bei Fälligkeit nicht erfüllt und in allen diesen Fällen die Nichterfüllung länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber von einem Gläubiger dieser Anleihe eine Benachrichtigung erhalten hat, oder

d) die Anleiheschuldnerin oder die Garantin ihre Zahlungen einstellt, oder

e) ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin oder der Garantin eröffnet, oder die Anleiheschuldnerin oder die Garantin die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens anbietet, die Anleiheschuldnerin eine Surseance van Betaling im Sinne der niederländischen Konkursstatuten beantragt, oder

f) die Anleiheschuldnerin oder die Garantin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Anleiheschuldnerin bzw. die Garantin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Ein solches Verlangen hat in der Weise zu erfolgen, daß der Hauptniederlassung der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

(3) In den Fällen gemäß Absatz (1) b) und/oder c) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Absatz (1) a) und d) bis f) bezeichneten Kündigungs-

grunde vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Hauptzahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von mindestens einem Zehntel des dann ausstehenden Nennbetrages der Anleihe eingegangen sind.

§ 10 (Schuldnerwechsel)

(1) Die Garantin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger sich selbst oder eine andere Gesellschaft, an der die Garantin direkt oder indirekt beteiligt ist, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Anleiheschuldnerin zu setzen, sofern die neue Anleiheschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Hauptzahlstelle transferieren kann.

(2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die neue Anleiheschuldnerin bezogen und jede Nennung der Niederlande als auf das Land bezogen, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 11 (Bekanntmachungen)

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und in mindestens einem Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 12 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen und der Einlösungsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Garantin, der Treuhänderin und der in § 3 genannten Banken bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Anleihegläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen Land, in dem ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vermögens der Schuldnerin gegeben ist, geltend machen. Die deutschen Gerichte sind zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen. Die Anleiheschuldnerin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

(4) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Anleiheschuldnerin die Bayerische Motoren Werke AG, Petuelring 130, 8000 München 40, Bundesrepublik Deutschland, zum Zustellungsbevollmächtigten.

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
München, Bundesrepublik Deutschland

Garantie

zugunsten der Anleihegläubiger
der Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – D –
von 1987/2008–2012
im Gesamtnennbetrag von DM 39.389.000,–
der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande.

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft garantiert hiermit der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger unbedingt und unwiderruflich die ordnungsmäßige Zahlung in Deutscher Mark der gemäß den Anleihebedingungen der oben genannten Anleihe zahlbaren Beträge.

Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, daß die Anleihegläubiger unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der BMW Finance N.V. oder der gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretenen Gesellschaft sowie aller sonstigen Gründe, aus denen die Zahlung durch die BMW Finance N.V. oder die gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretene Gesellschaft unterbleiben mag, die gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge zu den in den Anleihebedingungen festgesetzten Fälligkeitsterminen erhalten.

Die Rechte aus dieser Garantie werden ausschließlich von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen. Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft wird jederzeit auf Anforderung der Treuhänderin ohne weiteres und unverzüglich alle unter dieser Garantie erforderlichen Beträge zahlen, falls die BMW Finance N.V. oder die gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretene Gesellschaft aus irgendeinem Grunde, einschließlich höherer Gewalt, die fälligen Beträge nicht zahlt.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Garantie bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

München, im April 1987

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Verpflichtungserklärung

zugunsten der Anleihegläubiger
der Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – D –
von 1987/2008–2012
im Gesamtnennbetrag von DM 39.389.000,–
der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande.

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend „Garantin“ genannt) verpflichtet sich hiermit gegenüber der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger, solange Teilschuldverschreibungen der oben genannten Anleihe ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere internationale Wertpapieremissionen einschließlich dafür übernommener Garantien und andere Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Anleihegläubiger der oben genannten Anleihe zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Als internationale Wertpapieremission gilt jede Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, mit einer ursprünglichen Fälligkeit von einem Jahr oder mehr, die an einer Wertpapierbörse notiert, eingeführt oder üblicherweise gehandelt werden, oder bei denen eine solche Notierung, Einführung oder Handel möglich ist, oder die in einem over-the-counter-Markt gehandelt werden, und die keiner Emissionsgenehmigung nach § 795 BGB oder einer vergleichbaren staatlichen Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen oder aber einer solchen Genehmigung bedürfen und in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland begeben werden oder rückzahlbar sind.

Die Rechte aus dieser Verpflichtungserklärung und jeder hiernach zu bestellenden Sicherheit werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

München, im April 1987

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande
Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – E – von 1987/2013–2017

Anleihebedingungen

§ 1

(Form und Nennbetrag)

(1) Die Anleihe im Gesamtnennbetrag von DM 27.028.000,– ist verbrieft in unter sich gleichberechtigend, auf den Inhaber lautende

9.028 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1.000,–
Nr. 00.001–09.028

1.800 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10.000,–
Nr. 09.029–10.828.

(2) Die Teilschuldverschreibungen tragen die vervielfältigten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Board of Directors der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande, (nachstehend die „Anleiheschuldnerin“ genannt) und einen Prägestempel der Anleiheschuldnerin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten. Jede Teilschuldverschreibung ist mit 4 Einlösungsscheinen (nachstehend die „Einlösungsscheine“ genannt) versehen.

§ 2

(Zahlung von Kapital und Erträgen)

(1) Jede Teilschuldverschreibung wird in fünf gleichen Beträgen, die Kapital und den auf dieses Kapital entfallenden Kapitalzuwachs enthalten (nachstehend „Annuitäten“ genannt) zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1.000,–

– am 21. 4. 2013 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 1 mit DM 1.412,63 (DM 228,93 Kapitalrückzahlung, DM 1.183,70 Kapitalzuwachs),

– am 21. 4. 2014 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 2 mit DM 1.412,63 (DM 213,45 Kapitalrückzahlung, DM 1.199,18 Kapitalzuwachs),

– am 21. 4. 2015 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 3 mit DM 1.412,63 (DM 199,02 Kapitalrückzahlung, DM 1.213,61 Kapitalzuwachs),

– am 21. 4. 2016 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 4 mit DM 1.412,63 (DM 185,57 Kapitalrückzahlung, DM 1.227,06 Kapitalzuwachs),

– am 21. 4. 2017 gegen Einreichung der Teilschuldverschreibung mit DM 1.412,63 (DM 173,03 Kapitalrückzahlung, DM 1.239,60 Kapitalzuwachs).

und für jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 10.000,–

– am 21. 4. 2013 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 1 mit DM 14.126,30 (DM 2.289,30 Kapitalrückzahlung, DM 11.837,– Kapitalzuwachs),

– am 21. 4. 2014 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 2 mit DM 14.126,30 (DM 2.134,50 Kapitalrückzahlung, DM 11.991,80 Kapitalzuwachs),

– am 21. 4. 2015 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 3 mit DM 14.126,30 (DM 1.990,20 Kapitalrückzahlung, DM 12.136,10 Kapitalzuwachs),

– am 21. 4. 2016 gegen Einreichung des Einlösungsscheines 4 mit DM 14.126,30 (DM 1.855,70 Kapitalrückzahlung, DM 12.270,60 Kapitalzuwachs),

– am 21. 4. 2017 gegen Einreichung der Teilschuldverschreibung mit DM 14.126,30 (DM 1.730,30 Kapitalrückzahlung, DM 12.396,– Kapitalzuwachs).

Je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 1.000,– werden also insgesamt DM 7.063,15 und je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von DM 10.000,– werden also insgesamt DM 70.631,50 zurückgezahlt. Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.

(2) Die Annuitäten werden bei Vorlage der Teilschuldverschreibungen und Einreichung der Einlösungsscheine von der Anleiheschuldnerin gezahlt. Die Anleiheschuldnerin ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Annuitäten bei Einreichung der Einlösungsscheine ohne die gleichzeitige Vorlage der Teilschuldverschreibung an den Inhaber der Einlösungsscheine zu zahlen und ihre Zahlungsverpflichtung dadurch zu erfüllen.

§ 3

(Zahlungen)

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, fällige Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen. Die Annuitäten werden an den Inhaber der Teilschuldverschreibungen bzw. der Einlösungsscheine gezahlt, ohne daß, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- und sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf:

a) in der Bundesrepublik Deutschland bei den nachstehend verzeichneten Banken sowie deren Niederlassungen

Deutsche Bank Aktiengesellschaft (Frankfurt am Main)
– Hauptzahlstelle –

Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Commerzbank AG

Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft

Bayerische Landesbank Girozentrale

Berliner Handels- und Frankfurter Bank

DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank

b) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei den Hauptniederlassungen der nachstehend verzeichneten Banken durch einen auf eine deutsche Bank gezogenen DM-Scheck oder durch Gutschrift auf einem DM-Konto:

Banque de Luxembourg

(2) Die Zahlstellen in ihrer Eigenschaft als solche handeln ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin und stehen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Teilschuldverschreibungen (nachstehend die „Anleihegläubiger“ genannt). Die Anleiheschuldnerin kann im Einvernehmen mit der Hauptzahlstelle zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Ernennung und Widerruf sind gemäß § 11 bekanntzumachen.

(3) Vorzeitig zur Rückzahlung fällige Teilschuldverschreibungen sind mit allen am Tag der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen noch nicht gemäß § 2 Absatz (1) zur Einreichung vorgesehenen Einlösungsscheinen einzureichen. Sofern solche Einlösungsscheine fehlen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, die Zahlung von dem Erhalt einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Freistellungserklärung und dem Ersatz aller dieserhalb entstehenden Kosten abhängig zu machen.

(4) Weder die Anleiheschuldnerin noch die Zahlstellen sind verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers von Teilschuldverschreibungen oder Einlösungsscheinen zu prüfen.

(5) Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 4

(Steuern, Kündigung aus Steuergründen)

(1) Die gemäß diesen Anleihebedingungen fälligen Annuitäten werden ohne Abzug irgendwelcher gegenwärtig oder zukünftig von oder in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erhobenen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art eingelöst. Sofern irgendwelche Steuern oder Abgaben im Wege des Quellenabzuges erhoben werden sollten, wird die Anleiheschuldnerin die zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die Anleihegläubiger den vollen Betrag der Zahlungen erhalten, die im Zeitpunkt einer solchen Zahlung fällig sind. In keinem Fall ist die Anleiheschuldnerin verpflichtet, aufgrund dieser Bestimmung irgendwelche zusätzlichen Beträge wegen Steuern oder Abgaben zu zahlen, denen ein Anleihegläubiger wegen seiner Eigenschaft als Ansässiger der Niederlande oder der Bundesrepublik Deutschland oder aufgrund sonstiger persönlicher und geschäftlicher Beziehungen zu den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland unterliegt und nicht allein aufgrund der Tatsache, daß Zahlungen gemäß diesen Anleihebedingungen aus den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden.

(2) Falls eine Rechtsvorschrift gleich welcher Art in den Niederlanden oder der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder geschaffen oder in ihrer Anwendung oder Auslegung geändert wird, derzufolge irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art auf die Zahlungen von Annuitäten gemäß diesen Anleihebedingungen im Wege des Quellenabzuges anfallen, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, alle ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 90 Tagen zum ersten Tag eines jeden Kalendermonats zu folgenden Kursen zu tilgen:

Bei Tilgung während des 12-Monats-Zeitraums ab

– Rückzahlungskurs in Prozent des Nennbetrages –

21.4.1987 100,00	21.4.1998 215,95	21.4.2009 466,38
21.4.1988 107,25	21.4.1999 231,61	21.4.2010 500,19
21.4.1989 115,02	21.4.2000 248,40	21.4.2011 536,45
21.4.1990 123,36	21.4.2001 266,41	21.4.2012 575,35
21.4.1991 132,30	21.4.2002 285,73	21.4.2013 475,80
21.4.1992 141,90	21.4.2003 306,44	21.4.2014 369,03
21.4.1993 152,18	21.4.2004 328,66	21.4.2015 254,52
21.4.1994 163,22	21.4.2005 352,49	21.4.2016 131,71
21.4.1995 175,05	21.4.2006 378,04	
21.4.1996 187,74	21.4.2007 405,45	
21.4.1997 201,35	21.4.2008 434,85	

zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwachsbeiträge auf den sich aus der vorstehenden Tabelle ergebenden Betrag von der Tilgung unmittelbar vorhergehenden 21. April bis zum Rückzahlungstermin zu einem Satz von 7,25% p.a., was einer Verzinsung zum gleichen Satz entspricht. Eine solche Tilgung darf jedoch frühestens zu dem Ersten des Monats erfolgen, der der tatsächlichen Anwendbarkeit der betreffenden Rechtsvorschrift oder gegebenenfalls ihrer geänderten Anwendung oder Auslegung unmittelbar vorangeht. Ein gemäß § 2 Absatz (1) bereits fälliger Anspruch bleibt unberührt.

(3) Eine solche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11. Sie ist unwiderruflich und muß den Rückzahlungstermin angeben.

§ 5

(Transfer)

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle Beträge, die zur Erfüllung der sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Hauptzahlstelle zu transferieren. Der Transfer muß rechtzeitig, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anspruchsberechtigten und ohne daß die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf, vorgenommen werden.

§ 6

(Vorlegungsfrist, Verlust von Einlösungsscheinen oder Teilschuldverschreibungen)

(1) Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen wird abgekürzt und endet 10 Jahre nach der Fälligkeit der letzten Annuität gemäß § 2 Absatz (1).

(2) Sollte ein Einlösungsschein oder eine Teilschuldverschreibung verloren, gestohlen, beschädigt oder zerstört werden, so kann dieser Einlösungsschein oder diese Teilschuldverschreibung bei der Anleiheschuldnerin nach Zahlung der im Zusammenhang damit entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller ersetzt werden. Die Anleiheschuldnerin kann den Ersatz von Bedingungen, dem Nachweis einer Freistellungserklärung und/oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Beschädigte Einlösungsscheine oder Teilschuldverschreibungen sind einzureichen, bevor Ersatzstücke ausgegeben werden. Die Möglichkeit einer Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 7

(Garantie und Negativverpflichtung)

(1) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich gegenüber den Anleihegläubigern, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Zahlungsverpflichtungen in der Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren, einschließlich dafür übernommener Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Gläubiger dieser Anleihe zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

(2) Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachstehend die „Garantin“ genannt) hat die unbedingte und unwiderrufliche Garantie (nachstehend die „Garantie“ genannt) für die ordnungsmäßige und termingerechte

Zahlung der gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge übernommen. Darüber hinaus hat sich die Garantin in einer zusätzlichen Verpflichtungserklärung (nachstehend die „Verpflichtungserklärung“ genannt) verpflichtet, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere internationale Wertpapieremissionen einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Anleihegläubiger zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Als internationale Wertpapieremission gilt jede Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, mit einer ursprünglichen Fälligkeit von einem Jahr oder mehr, die an einer Wertpapierbörse notiert, eingeführt oder üblicherweise gehandelt werden, oder bei denen eine solche Notierung, Einführung oder Handel möglich ist, oder die in einem over-the-counter-Markt gehandelt werden, und die keiner Emissionsgenehmigung nach § 795 BGB oder einer vergleichbaren staatlichen Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen, oder aber einer solchen Genehmigung bedürfen, und in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland begeben werden oder rückzahlbar sind.

(3) Die Rechte aus der Garantie, der in Absatz (2) Satz 2 genannten Verpflichtungserklärung und aus jeder etwa aufgrund Absatz (1) oder aufgrund der Verpflichtungserklärung gemäß Absatz (2) Satz 2 bestellten Sicherheit werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich durch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten oder wahrgenommen. Die Treuhänderin ist berechtigt, die ihr oder dem Dritten bei der Wahrnehmung solcher Rechte etwa entstehenden Kosten den Anleihegläubigern im Verhältnis ihrer Anleiheforderungen in Rechnung zu stellen und von ihnen dieserhalb einen Kostenvorschuss anzufordern.

(4) Wenn die Treuhänderin oder gegebenenfalls der von ihr beauftragte Dritte nach Eintritt eines der in § 9 aufgeführten Kündigungsgründe in bezug auf nicht schon aus anderen Gründen fälligen Teilschuldverschreibungen die Garantie oder eine nach Absatz (3) gehaltene andere Sicherheit in Anspruch nimmt, gelten diese Teilschuldverschreibungen in jeder Beziehung als fällig.

§ 8

(Haftung, Treuhänder)

(1) Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft haftet dafür, daß sie im Zusammenhang mit dieser Anleihe für die Anleihegläubiger oder Anleiheschuldnerin Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist sie befreit.

(2) Falls Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft dazu führen, daß sie zur Ausübung ihres Amtes als Treuhänderin oder einer ihrer sonstigen Funktionen nach diesen Anleihebedingungen außerstande ist, so ist sie berechtigt, eine andere Bank von internationalem Ansehen als Rechtsnachfolger zu bestellen. Sollte sie hierzu außerstande sein, so obliegt der Anleiheschuldnerin die Auswahl und Bestellung eines solchen Rechtsnachfolgers. Im Falle der Ernennung einer neuen Treuhänderin durch die Anleiheschuldnerin ist letztere berechtigt, etwa von der bisherigen Treuhänderin gehaltene Sicherheiten auf den neuen Treuhänder zu übertragen.

(3) Eine Neubestellung gemäß Absatz (2) ist unverzüglich gemäß § 11 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 9

(Kündigungsrecht der Anleihegläubiger)

(1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Tilgung zu den in § 4 Absatz (2) genannten Kursen zuzüglich aufgelaufener Kapitalzuwachsbeiträge zu verlangen, falls

a) die Anleiheschuldnerin fällige Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin zahlt, oder

b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsmäßige Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Negativklausel in § 7 Absatz (1), oder die Garantin die Erfüllung einer Verpflichtung aus der in § 7 Absatz (2) genannten Verpflichtungserklärung unterläßt und die Unterlassung länger als 90 Tage fortdauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder

c) die Anleiheschuldnerin eine fällige Verpflichtung zur Zahlung von Kapital, Zinsen oder einem etwaigem Aufgeld aus einem anderen von ihr aufgenommenen oder garantierten Kredit mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder mehr und einem Betrag von mehr als DM 10 Millionen (bei Währungsverpflichtungen den entsprechenden Gegenwert in DM) oder die Anleiheschuldnerin oder die Garantin eine Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder ähnlichen Wertpapieren mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder mehr oder aus dafür übernommenen Garantien oder anderen Gewährleistungen bei Fälligkeit nicht erfüllt und in allen diesen Fällen die Nichterfüllung länger als 60 Tage fortdauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber von einem Gläubiger dieser Anleihe eine Benachrichtigung erhalten hat, oder

d) die Anleiheschuldnerin oder die Garantin ihre Zahlungen einstellt, oder

e) ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin oder der Garantin eröffnet, oder die Anleiheschuldnerin oder die Garantin die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt oder einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung eines Konkurs- oder sonstigen Insolvenzverfahrens anbietet, die Anleiheschuldnerin eine Surseance van Betaling im Sinne der niederländischen Konkursstatuten beantragt, oder

f) die Anleiheschuldnerin oder die Garantin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft und diese Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Anleiheschuldnerin bzw. die Garantin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) Ein solches Verlangen hat in der Weise zu erfolgen, daß der Hauptniederlassung der Hauptzahlstelle eine schriftliche Kündigung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

(3) In den Fällen gemäß Absatz (1) b) und/oder c) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Absatz (1) a) und d) bis f) bezeichneten Kündigungs-

gründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Hauptzahlstelle Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von mindestens einem Zehntel des dann ausstehenden Nennbetrages der Anleihe eingegangen sind.

§ 10

(Schuldnerwechsel)

(1) Die Garantin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger sich selbst oder eine andere Gesellschaft, an der die Garantin direkt oder indirekt beteiligt ist, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe an die Stelle der Anleiheschuldnerin zu setzen, sofern die neue Anleiheschuldnerin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit dieser Anleihe ergebenden Zahlungsverpflichtungen in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle erfüllen sowie die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen an die Hauptzahlstelle transferieren kann.

(2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 11 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Anleiheschuldnerin in diesen Anleihebedingungen als auf die neue Anleiheschuldnerin bezogen und jede Nennung der Niederlande als auf das Land bezogen, in dem die neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat.

§ 11

(Bekanntmachungen)

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland und in mindestens einem Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 12

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen und der Einlösungsscheine sowie alle Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Anleiheschuldnerin, der Garantin, der Treuhänderin und der in § 3 genannten Banken bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Anleihegläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen Land, in dem ein gesetzlicher Gerichtsstand des Vermögens der Schuldnerin gegeben ist, geltend machen. Die deutschen Gerichte sind zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen. Die Anleiheschuldnerin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

(4) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Anleiheschuldnerin die Bayerische Motoren Werke AG, Petuelring 130, 8000 München 40, Bundesrepublik Deutschland, zum Zustellungsbevollmächtigten.

Garantie

zugunsten der Anleihegläubiger
der Deutsche Mark-Annuitäten-Anleihe – E –
von 1987/2013–2017
im Gesamtnennbetrag von DM 27.028.000,–
der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande.

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft garantiert hiermit der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger unbedingt und unwiderruflich die ordnungsmäßige Zahlung in Deutscher Mark der gemäß den Anleihebedingungen der oben genannten Anleihe zahlbaren Beträge.

Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, daß die Anleihegläubiger unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der BMW Finance N.V. oder der gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretenen Gesellschaft sowie aller sonstigen Gründe, aus denen die Zahlung durch die BMW Finance N.V. oder die gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretene Gesellschaft unterbleiben mag, die gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge zu den in den Anleihebedingungen festgesetzten Fälligkeitsterminen erhalten.

Die Rechte aus dieser Garantie werden ausschließlich von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen. Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft wird jederzeit auf Anforderung der Treuhänderin ohne weiteres und unverzüglich alle unter dieser Garantie erforderlichen Beträge zahlen, falls die BMW Finance N.V. oder die gemäß § 10 der Anleihebedingungen an ihre Stelle getretene Gesellschaft aus irgendeinem Grunde, einschließlich höherer Gewalt, die fälligen Beträge nicht zahlt.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Garantie bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

München, im April 1987

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Verpflichtungserklärung

zugunsten der Anleihegläubiger
der Deutschen Mark-Annuitäten-Anleihe – E –
von 1987/2013–2017
im Gesamtnennbetrag von DM 27 028 000,–
der BMW Finance N.V., 's-Gravenhage, Niederlande.

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (nachfolgend „Garantin“ genannt) verpflichtet sich hiermit gegenüber der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger, solange Teilschuldverschreibungen der oben genannten Anleihe ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Annuitäten der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, für andere internationale Wertpapieremissionen einschließlich dafür übernommener Garantien und anderer Gewährleistungen, keine Sicherheiten an ihrem Vermögen zu bestellen, ohne die Anleihegläubiger der obengenannten Anleihe zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen.

Als internationale Wertpapieremission gilt jede Zahlungsverpflichtung in der Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere, mit einer ursprünglichen Fälligkeit von einem Jahr oder mehr, die an einer Wertpapierbörse notiert, eingeführt oder üblicherweise gehandelt werden, oder bei denen eine solche Notierung, Einführung oder Handel möglich ist, oder die in einem over-the-counter-Markt gehandelt werden, und die keiner Emissionsgenehmigung nach § 795 BGB oder einer vergleichbaren staatlichen Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen oder aber einer solchen Genehmigung bedürfen und in einer anderen Währung oder Rechnungseinheit als Deutsche Mark der Bundesrepublik Deutschland begeben werden oder rückzahlbar sind.

Die Rechte aus dieser Verpflichtungserklärung und jeder hiernach zu bestellenden Sicherheit werden, soweit rechtlich möglich, ausschließlich von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Treuhänderin für die Anleihegläubiger oder einem von der Treuhänderin zum Handeln für sie oder an ihrer Stelle beauftragten Dritten gehalten und wahrgenommen.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

München, im April 1987

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

's-Gravenhage, im Oktober 1987

BMW Finance N.V.

Aufgrund des vorstehenden Prospekts sind die

Deutsche Mark Inhaber-Teilschuldverschreibungen

der

DM 117 971 000 Annuitäten-Anleihe — A — von 1987/1993—1997

35 471 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,—, Nr. 00 001—35 471

8 250 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,—, Nr. 35 472—43 721,

der

DM 83 259 000 Annuitäten-Anleihe — B — von 1987/1998—2002

25 259 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,—, Nr. 00 001—25 259

5 800 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,—, Nr. 25 260—31 059,

der

DM 56 739 000 Annuitäten-Anleihe — C — von 1987/2003—2007

17 739 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,—, Nr. 00 001—17 739

3 900 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,—, Nr. 17 740—21 639,

der

DM 39 389 000 Annuitäten-Anleihe — D — von 1987/2008—2012

12 389 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,—, Nr. 00 001—12 389

2 700 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,—, Nr. 12 390—15 089,

sowie der

DM 27 028 000 Annuitäten-Anleihe — E — von 1987/2013—2017

9 028 Teilschuldverschreibungen zu je DM 1 000,—, Nr. 00 001—09 028

1 800 Teilschuldverschreibungen zu je DM 10 000,—, Nr. 09 029—10 828,

der

BMW Finance N.V.

's-Gravenhage, Niederlande

jeweils unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

München

an der **Frankfurter Wertpapierbörse** zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen worden.

Frankfurt am Main, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Köln, Mainz, München und Stuttgart, im Dezember 1987

Deutsche Bank
Aktiengesellschaft

Bayerische Vereinsbank
Aktiengesellschaft

Dresdner Bank
Aktiengesellschaft

Commerzbank
Aktiengesellschaft

Morgan Guaranty GmbH

Bank für Gemeinwirtschaft
Aktiengesellschaft

**Bayerische Hypotheken- und
Wechsel-Bank**
Aktiengesellschaft

**Bayerische Landesbank
Girozentrale**

**Berliner Handels-
und Frankfurter Bank**

DG BANK
Deutsche Genossenschaftsbank

Baden-Württembergische Bank
Aktiengesellschaft

Berliner Bank
Aktiengesellschaft

**Deutsche Girozentrale
– Deutsche Kommunalbank –**

**Landesbank Rheinland-Pfalz
– Girozentrale –**

**Landesbank Stuttgart
Girozentrale**

Merck, Finck & Co.

B. Metzler seel. Sohn & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Sal. Oppenheim jr. & Cie

**Schweizerische Bankgesellschaft
(Deutschland) AG**

**Schweizerischer Bankverein
(Deutschland) AG**

Vereins- und Westbank
Aktiengesellschaft

**M. M. Warburg-Brinckmann,
Wirtz & Co.**